

<b>Titel und Ingress, Art. 1 und 2</b>	<i>Let. e (nouveau)</i>
<i>Antrag der Kommission</i>	e. La valorisation des eaux issues du traitement des engrais de ferme.
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates	
<b>Titre et préambule, art. 1 et 2</b>	<i>Proposition Schmidhalter (retirée)</i>
<i>Proposition de la commission</i>	Le Conseil fédéral établit, après avoir consulté les cantons, les exigences ....
Adhérer à la décision du Conseil des Etats	
<i>Angenommen – Adopté</i>	<i>Angenommen gemäss Antrag der Kommission</i>
<i>Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble</i>	<i>Adopté selon la proposition de la commission</i>
Für Annahme des Beschlusentwurfes	<b>Art. 17 bis 25</b>
92 Stimmen (Einstimmigkeit)	<i>Antrag der Kommission</i>
<i>An den Bundesrat – Au Conseil fédéral</i>	Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
87.036	<b>Art. 17 à 25</b>
<b>Rettung unserer Gewässer. Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz. Revision</b>	<i>Proposition de la commission</i>
<b>Sauvegarde de nos eaux. Initiative populaire et loi sur la protection des eaux. Révision</b>	Adhérer à la décision du Conseil des Etats
<i>Fortsetzung – Suite</i>	<i>Angenommen – Adopté</i>
Siehe Seite 946 hiervor – Voir page 946 ci-devant	<b>Art. 26</b>
	<i>Proposition de la commission</i>
	Adhérer à la décision du Conseil des Etats
<b>Art. 15</b>	<i>Proposition Schmidhalter (retirée)</i>
<i>Antrag der Kommission</i>	A1. 1
Abs. 1	Le Conseil fédéral édicte, après avoir consulté les cantons, des prescriptions ....
.... Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie von Rauhfuttersilos .... von Abwasser- und Düngeraufbereitungsanlagen muss ....	<i>Angenommen gemäss Antrag der Kommission</i>
Abs. 2	<i>Adopté selon la proposition de la commission</i>
.... Behörde stellt eine periodische Kontrolle der Anlagen sicher.	
<b>Art. 15</b>	<b>Art. 27</b>
<i>Proposition de la commission</i>	<i>Antrag der Kommission</i>
A1. 1	Abs. 1
.... des installations d'entreposage et de traitement technique des engrais de ferme et des silos à fourrage .... des eaux usées ainsi que de celles servant au traitement des engrais de ferme doit être contrôlé périodiquement.	Böden ....
A1. 2	Abs. 2
L'autorité cantonale assure le contrôle périodique des installations.	Der Bundesrat kann die notwendigen Vorschriften erlassen.
<i>Angenommen – Adopté</i>	<b>Art. 27</b>
	<i>Proposition de la commission</i>
	A1. 1
	Les sols ....
	A1. 2
	Le Conseil fédéral peut édicter les prescriptions nécessaires.
<b>Art. 16</b>	<i>Angenommen – Adopté</i>
<i>Antrag der Kommission</i>	
<i>Titel, Einleitungssatz, Bst. a bis d</i>	<b>Art. 28</b>
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates	<i>Antrag der Kommission</i>
<i>Bst. e (neu)</i>	<i>Mehrheit</i>
e. die Verwertung von Abwasser aus der Aufbereitung von Hofdüngern.	Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
<i>Antrag Schmidhalter (zurückgezogen)</i>	<i>Minderheit</i>
Der Bundesrat legt nach Anhören der Kantone ....	(Longet, Ammann, Danuser, Maeder, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner)
	.... werden. Er legt gleichzeitig einen Sanierungsplan fest.
<b>Art. 16</b>	<i>Antrag Schmid</i>
<i>Proposition de la commission</i>	<i>Streichen</i>
<i>Titre, phrase introductory, let. a à d</i>	<i>Eventualantrag Schmid</i>
Adhérer à la décision du Conseil des Etats	(falls Streichungsantrag abgelehnt wird)
	(Ergänzung zum Antrag der Minderheit)
	.... dass zusätzlich zeitlich befristete Massnahmen am Gewässer selbst getroffen werden. Er legt gleichzeitig einen Sanierungsplan fest.

**Art. 28***Proposition de la commission**Majorité**Adhérer à la décision du Conseil des Etats**Minorité*

(Longet, Ammann, Danuser, Maeder, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner)

.... aux eaux mêmes. Il définit simultanément un plan d'assainissement.

*Proposition Schmid*  
Biffer*Proposition subsidiaire Schmid*

(en cas de rejet de la proposition principale)

(amendement à la proposition de la minorité)

.... des mesures complémentaires limitées dans le temps soient appliquées aux eaux mêmes. Il définit simultanément un plan d'assainissement.

**Schmid:** Ich beantrage Ihnen, Artikel 28 zu streichen.

Gemäss Botschaft des Bundesrates sollen Eingriffe am Gewässer selbst erlaubt sein, wenn die Wasserqualität durch keine der im Gesetz vorgesehenen Schutzmassnahmen innerhalb nützlicher Frist verbessert werden kann.

Gedacht wird dabei an die Belüftung und künstliche Durchmischung von Seen, gegebenenfalls auch an eine Erhöhung des Durchflusses sowie an die Ableitung von stark belastetem Tiefenwasser.

Was ist davon zu halten? Solche Eingriffe werden selbst bei kleinen Seen einen unverhältnismässigen Energie- und Kostenaufwand bedingen und dennoch keine Symptombekämpfung bleiben, welche die Öffentlichkeit im Glauben wiegt, man hätte die Sache im Griff.

Die notorischen Gewässerbelaster kommen jedoch auf Kosten der Steuerzahler und der Natur einmal mehr ungeschoren davon und können sich für die Sanierung ihrer Ställe und die Redimensionierung der Tierbestände Zeit lassen.

Was für Nebenwirkungen solche punktuellen Massnahmen haben, weiß niemand. Nur eines ist klar: Wasser von besserer Qualität muss, wenn es zugeleitet werden soll, irgendwo abgeschöpft werden, und das sauerstoffarme Tiefenwasser gelangt schliesslich auch wieder irgendwo hin. Zudem verlangen solche Zu- und Ableitungen stabile Einrichtungen, die, mit grossem Aufwand gebaut, schliesslich auch betrieben und amortisiert werden wollen. So wie die Rettung des Waldes als Alibi für überdimensionierten Waldstrassenbau herhalten musste, so gaukelt man uns jetzt wieder vor, es brauche Gewässerverbundsysteme mit künstlichen Zu- und Ableitungen für unsere Seen, damit diese am Leben erhalten werden könnten.

Man will also auch hier mittels technischer Anlagen den Menschen daran hindern, vernünftig zu werden, d. h. sich umweltgerecht zu verhalten.

Die allzu grosse Bereitschaft, den Umweltproblemen immer zuerst mit technologischen Massnahmen zu Leibe zu rücken, hat ihre Ursache u. a. in den Ueberkapazitäten des Baugewerbes, von wo her ein gewaltiger Druck besteht, das Bauvolumen in der bisherigen Grösse zu erhalten und wenn möglich noch zu vermehren. Das ist aus der Sicht des Gewerbes verständlich. Aber wir Politiker haben übergeordnete Anliegen zu vertreten, und dies zwingt uns, den unternehmerischen Aktivitäten Grenzen zu setzen oder sie in sinnvollere Bahnen zu leiten.

Wie unsinnig und wenig effizient solche technische Massnahmen sind, lässt sich schon heute an einigen Schweizer Seen zeigen. Beispiel Zugersee: Obwohl die Ringleitung zur Aufnahme der Abwässer rund um den See in Betrieb steht, ist der Phosphatgehalt noch immer dreimal zu hoch. Nun ist geplant, einen künstlichen Stollen vom Vierwaldstättersee her voranzutreiben und einen künstlichen Abfluss zu bauen, um den Wasseraustausch im See zu beschleunigen und den Schmutzgehalt des Wassers zu verdünnen. Wie das Institut für biologischen Landbau Oberwil in einer Studie errechnet hat, kommt

dieses Bauvorhaben fünfmal so teuer wie eine komfortable Umstellung der ganzen zugerischen Landwirtschaft auf biologischen Landbau, was eine wirksame und dauerhafte Ursachenbekämpfung wäre.

Oder das Beispiel Sempachersee: Auch hier sind Klärsysteme in Betrieb, und der Abfluss des sauerstoffarmen Tiefenwassers ist vorgesehen. Alle therapeutischen Eingriffe reichen jedoch nicht aus, um den See gesunden zu lassen. Auch hier vertreten Fachleute die Auffassung, dass Investitionen in eine umweltverträglichere Landwirtschaft sinnvoller sind als direkte Eingriffe, die sich nach zehn Jahren wieder als ungenügend herausstellen.

In der Schweiz gibt es zurzeit 15 Seen, die in einem ähnlich prekären Zustand sind wie der Zuger- und der Sempachersee. 13 weitere sind gefährdet.

Es ist an der Zeit, dass wir das Uebel an der Wurzel packen und auf die kostspieligen Symptombekämpfungen, wie sie in Artikel 28 des Gewässerschutzgesetzes vorgesehen sind, verzichten. Selbst wenn die künstlichen Spülvorrichtungen ihre Wirkung zeitigen würden, ist das hiefür notwendige Wasser ja nicht, wie im Falle des Zugersees, in nächster Nähe verfügbar. Und noch ein letztes: Ich halte diese künstlichen Eingriffe für den Gipfel der Geschmacklosigkeit, für den Ausdruck jener Gefühlskälte und Ehrfurchtslosigkeit, die hinter aller Zerstörung der Lebensgrundlagen steht.

Statt unsere technologischen Eingriffe weiter zu perfektionieren, sollten wir unsere Grundhaltung ändern. Ein erster Anfang wäre die Streichung von Artikel 28. Oertlich und zeitlich begrenzte Massnahmen, die keine Dauerinstallationen erfordern, wären nicht zwingend ausgeschlossen.

Damit komme ich noch zur Begründung meines Eventualantrages.

Wenn Sie sich nicht entschliessen können, auf solche direkten Eingriffe an Seen und Flüssen zu verzichten, so möchte ich Ihnen wenigstens beliebt machen, sie ausdrücklich auf zeitlich befristete Massnahmen zu beschränken. Bewilligungen wären dann zum vorneherein an die Auflage gebunden, dass solche Symptombekämpfungen am Ende der Immissionsreihe nur so lange gestattet sind, bis die eigentlichen Ursachen der Verschmutzung behoben sind.

Der von der Minderheit vorgeschlagene Sanierungsplan müsste dann zusätzlich Auskunft darüber geben, innert welcher Frist diese vorübergehende Massnahme abgeschlossen sein müsste.

Ich bitte Sie, meine beiden Anträge zu unterstützen.

**M. Longet, porte-parole de la minorité:** Pour les mesures concernant les eaux elles-mêmes, le message (page 67) nous dit qu'elles sont limitées aux lacs, lorsqu'on n'arrive pas à contrôler suffisamment les apports de polluants. C'est un constat d'échec de la dépollution, du système d'épuration et de la lutte à la source. Devant celui-ci, on est prêt à admettre, dans le message du Conseil fédéral, une sorte de traitement de choc pour que le lac puisse tout de même vivre, mais à des conditions totalement artificielles comme quelqu'un mis dans un poumon d'acier pour qu'il puisse continuer à respirer. D'ailleurs, les technologies sont tout à fait comparables à la médecine lourde: de l'insufflation d'air au brassage artificiel de l'eau, à la modification des débits en ajoutant de l'eau ici et en enlevant là. Tout à l'heure, M. Schmid a donné à cet égard quelques exemples concrets.

Dans l'esprit de la loi et selon les buts de celle-ci, définis à l'article premier, il est clair que de telles mesures ne peuvent être qu'un pis-aller et ne doivent jamais être appliquées durablement. Ce serait véritablement un constat d'échec, une démission et un désaveu des objectifs de la loi que nous avons votée hier, d'admettre que, grâce à l'article 28, on puisse résoudre le problème au moyen d'artifices technologiques.

Ma proposition a donc pour but d'indiquer que, dans tous les cas, ces derniers ne peuvent être admis qu'à titre temporaire, tout à fait provisoire. Par conséquent, si on procède à ce type d'intervention, il faut qu'il soit accompagné d'un plan d'assainissement fixant la façon dont les objectifs de la loi seront atteints, par les méthodes d'épuration et d'assainissement définies dans les articles premier à 27. L'article 28 ne doit pas de-

venir une sorte d'exception qui contredit tout ce qui précède. Il doit être au mieux, ou au plus, une espèce de soupape applicable à des cas d'urgence et limitée dans le temps.

Je propose donc d'ajouter à cet article 28 qu'il faut simultanément définir un plan d'assainissement qui indiquerait les objectifs qualitatifs à atteindre. Cela peut signifier par exemple – nous en avons parlé hier – limiter les effectifs de bétail autour d'un lac s'ils sont trop denses, modifier des processus de fabrication dans certains lieux industriels, perfectionner l'épuration ou installer des systèmes de préépuration avant l'écoulement des eaux dans les égouts, etc. Les moyens technologiques lourds ne doivent être en aucun cas un oreiller de paresse, une solution de facilité pour vider l'esprit et la lettre de la loi de sa substance.

Tout à l'heure, en citant le message, j'ai mentionné qu'il parlait de lacs. M. Cotti peut-il nous confirmer qu'il s'agit bien exclusivement de lacs? Si cette clause d'exception pouvait être appliquée aussi à des cours d'eau, ce serait grave. Si M. Cotti nous dit qu'on ne peut pas exclure que des cours d'eau, en plus des lacs, peuvent être soumis à de tels traitements, les dernières hésitations qu'il pourrait y avoir dans la salle quant à l'opportunité d'amender cet article 28 devraient définitivement tomber. Je serais donc reconnaissant envers l'assemblée de suivre ma proposition et envers M. Cotti de confirmer ce que le message indique, à savoir la limitation de ces mesures aux lacs.

**Hess Peter:** Ich bitte Sie, sowohl den Hauptantrag als auch den Eventualantrag Schmid und den Antrag der Minderheit abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen:

Es ist in den vorherigen Voten insbesondere auch der Zugersee erwähnt worden. Der Kanton Zug darf durchaus für sich in Anspruch nehmen, dass er in den letzten Jahren erhebliche finanzielle Mittel zur Gesundung seiner Gewässer aufgewendet hat – einerseits über 200 Millionen Franken für die Erstellung von Ringleitungen um den Zugersee und den Aegerisee, so dass keine häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser mehr in diese Seen gelangen, und andererseits für die Subventionierung der Erstellung von erhöhtem Lagerraum für Gülle aus den Landwirtschaftsbetrieben. Es sind auch Bestrebungen im Gange, die biologische Landwirtschaft in unserem Kanton aus eigenem Antrieb zu fördern.

Alle diese Massnahmen werden jedoch nicht hinreichen, den Zugersee wieder zu sanieren; beim Aegerisee ist es gelungen. Der Zustand in der Tiefe des Gewässers ist aufgrund der mangelnden Durchflutungsverhältnisse so schlecht, dass auf absehbare Zeit keine Gesundung des Sees erzielt werden kann. Wir sind daher darauf angewiesen, dass wir entweder mit einer Sauerstoffzufuhr versuchen können, die Situation etwas zu verbessern, oder mit dem zweiten Projekt, das Sie als unglaublich und abscheulich bezeichnet haben, mittels einer Zufuhr von Wasser aus dem Vierwaldstättersee eine bessere Durchflutung erzielen. Es geht nicht an, hier jetzt aus allgemeinen Ueberlegungen einen Riegel zu schieben.

Insbesondere stösse ich mich auch an der zeitlichen Begrenzung solcher Massnahmen, denn nur eine dauerhafte Verbesserung der Durchflutungsverhältnisse kann die gewünschte Sanierung z. B. des Zugersees bringen. Da nützen zeitlich limitierte Massnahmen nichts. Sie können versichert sein, dass wir diese Massnahmen, die weiterhin erhebliche Mittel erfordern, nicht dazu benutzen, um unserer kantonalen oder regionalen Landwirtschaft eine weiterhin intensive Phosphatzufuhr in den Zugersee zu gestatten. Es sind bereits Massnahmen getroffen worden, um das zu unterbinden.

Ich empfehle Ihnen daher, die Anträge abzulehnen.

**Rüttimann, Berichterstatter:** Herr Hess hat mir die Argumentation gegen die Anträge der Minderheit Longet und Schmid vorgeworfen. Ich möchte nur auf folgendes hinweisen: Es ist seit gestern das dritte Mal, dass wir über die Sanierung sprechen. Bei Artikel 80 haben wir die Sanierungsfristen festgelegt. Die Kommission hat darüber diskutiert und will nun diesen Artikel 28 in der Fassung des Bundesrates und des Ständerates als letztes Mittel aufrecht erhalten. Wir können das, wie das Herr Hess gesagt hat, nicht von heute auf morgen an der Quelle sanieren. Die Kommission hat mit 11 zu 7 Stimmen den

Antrag Longet abgelehnt. Ich beantrage Ihnen, das ebenfalls zu tun.

Zu den Anträgen von Herrn Schmid. Er beantragt im Hauptpunkt, den Artikel 28 zu streichen, weil nur die Ursachenbekämpfung das Richtige sei. Wir sind der Meinung, dass man das eine tun und das andere nicht lassen soll. Mindestens auf die kommenden Jahre ist es nicht zu vermeiden, dass wir auch an den Seen Sanierungsmassnahmen durchführen.

Zum Eventualantrag, der Befristung, möchte ich sagen: Die Unternehmen – das heißt auch die öffentlichen Körperschaften, die es bezahlen müssen – haben aus Kostengründen ein Interesse, diese Sanierungsmassnahmen nicht weit hinauszuschieben, sondern in einer vernünftigen Zeit durchzuführen. Darum ist diese fünfjährige Frist nicht einzuhalten, zum Beispiel am Zugersee; wir vertrauen darauf, dass hier in etlichen Jahren deutliche Ergebnisse sichtbar sind, nicht nur im Zuger See, sondern auch in allen anderen Seen, die schlecht durchflutet sind.

Ich möchte Ihnen beantragen, alle drei Anträge abzulehnen.

**M. Rebeaud, rapporteur:** Les propositions de MM. Longet et Schmid expriment la méfiance d'une minorité de la commission à l'égard des mesures qui pourraient être prises – comme dit le message – sur les eaux mêmes. Quelles sont ces mesures? Il s'agit, par exemple, dans un lac dont l'état inspire des inquiétudes profondes et dont les eaux ne peuvent pas être assainies avec les méthodes normales d'épuration et de prévention contre la pollution à la source, d'appliquer des mesures techniques, telles que le brassage en profondeur ou l'injection d'oxygène. M. Longet aimerait qu'un plan d'assainissement soit simultanément établi, pour éviter que des mesures techniques telles que celles que je viens de mentionner ne deviennent des mesures définitives et dispensent les collectivités publiques de faire les efforts d'épuration à la source, mesures que nous avons votées hier et qui sont d'ailleurs, pour la plupart, déjà en vigueur dans la loi actuelle sur la protection des eaux.

M. Schmid, dans sa proposition, va encore plus loin. Il propose de biffer l'article de manière à ce que l'effort unique des collectivités publiques, des communes, des cantons et de la Confédération portent sur les mesures à prendre à la source, notamment toutes celles qui sont dans les premiers articles de cette loi, pour éviter, là aussi, que des mesures techniques ne servent d'oreiller de paresse.

Dans sa proposition éventuelle, M. Schmid aimerait ajouter à la proposition de plan d'assainissement de M. Longet l'imposition d'un délai, pour éviter que les mesures sur les eaux mêmes ne deviennent permanentes, que le provisoire ne devienne définitif. Il est vrai, comme nous l'a rapporté M. Hess tout à l'heure, que certaines mesures prises sur les eaux mêmes sont de nature à devenir permanentes. Il a cité l'exemple du lac de Zoug qui est très fortement pollué par un excédent de phosphore lié notamment à une longue surcharge en bétail de ses rives et de son bassin versant. Le projet consiste à creuser un tunnel pour détourner une partie des eaux du lac de Zoug dans le lac des Quatre-cantons, de manière à accélérer le transit de l'eau à travers le lac de Zoug et d'une certaine manière à diluer la pollution insupportable de ce lac dans les eaux plus vastes de celui des Quatre-cantons.

La majorité de la commission a refusé par 11 voix contre 7 la proposition de M. Longet. Je pense que les mêmes proportions se seraient retrouvées pour combattre les propositions de M. Schmid.

**M. Cotti, conseiller fédéral:** Je prie le Conseil national de rejeter les propositions de M. Schmid ainsi que la proposition de minorité pour les raisons déjà indiquées par les rapporteurs.

Quant à la question de M. Longet, de savoir si les mesures d'assainissement de ce genre concernent seulement les lacs ou si elles pourraient être envisagées au niveau des cours d'eau, je peux lui répondre par la négative. On ne connaît d'ailleurs aucune possibilité d'intervention de ce genre dans

les cours d'eau. Ce qui pourrait être envisagé – je vous le dis par souci de précision – et qui a déjà été réalisé parfois pour des raisons de nécessité et d'urgence en Allemagne, c'est des interventions ponctuelles dans les eaux souterraines.

**Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire**

Für den Antrag der Minderheit	56 Stimmen
Für den Eventualantrag Schmid	23 Stimmen

**Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire**

Für den Antrag der Minderheit	47 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	57 Stimmen

**Definitiv – Définitivement**

Für den Antrag der Mehrheit	64 Stimmen
Für den Antrag Schmid (Streichen)	32 Stimmen

**1a. Kapitel (neu)**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

*Minderheit*

(Schüle, Ammann, Danuser, Longet, Loretan, Maeder, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner)

*Titel*

Schutz von natürlichen und naturnahen Gewässern

**Art. 28a**

*Titel*

Erhaltung der natürlichen Gewässer

**Abs. 1**

Natürliche Gewässer und Gewässerabschnitte sind samt ihren Uferbereichen umfassend zu schützen, sofern sie in ökologischer und landschaftlicher Hinsicht ihre Ursprünglichkeit weitgehend bewahrt haben.

**Abs. 2**

Vorbehalten bleiben Verbauungen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a.

**Art. 28b**

*Titel*

Beschränkung von Eingriffen in naturnahe Gewässer

**Abs. 1**

Eingriffe in naturnahe Gewässerabschnitte, die trotz bestehender Belastungen ihre ökologischen Funktionen und ihr ursprüngliches landschaftliches Erscheinungsbild weitgehend bewahrt haben, dürfen nur bewilligt werden, sofern sie sich örtlich beschränken lassen und sofern die Verwirklichung eines Vorhabens, für das ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann, unverhältnismässig erschwert oder verunmöglich würde.

**Abs. 2**

Nicht zulässig sind Eingriffe zu Nutzungszwecken, die unmittelbar oder durch Folgewirkungen den ökologischen oder landschaftlichen Charakter von naturnahen Gewässerabschnitten grundlegend verändern würden.

**Chapitre 1er (nouveau)**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

Rejet de la proposition de la minorité

*Minorité*

(Schüle, Ammann, Danuser, Longet, Loretan, Maeder, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner)

*Titre*

Protection des eaux naturelles ou proches de l'état naturel

**Art. 28a**

*Titre*

Sauvegarde des eaux naturelles

*Al. 1*

Les eaux et leurs secteurs naturels, ainsi que leurs zones rivieraines feront l'objet d'une protection intégrale, pour autant

qu'ils aient conservé dans une large mesure l'aspect original de leur paysage et leurs fonctions écologiques.

*Al. 2*

Demeurent réservés les endiguements au sens de l'article 37, 1er alinéa, lettre a.

**Art. 28b**

*Titre*

Restrictions concernant les interventions dans les eaux proches de l'état naturel

*Al. 1*

Toute intervention dans des secteurs proches de l'état naturel qui, malgré les atteintes qui y ont été portées, ont conservé dans une large mesure leurs fonctions écologiques et l'aspect original de leur paysage, sera autorisée uniquement, d'une part, si elle est limitée localement, et d'autre part, si elle est indispensable à la réalisation d'un projet pour lequel on peut prouver l'existence d'un intérêt public prépondérant, réalisation qui sinon serait impossible, ou présenterait des difficultés hors de proportion avec son objet.

*Al. 2*

Est interdite toute intervention à des fins d'exploitation qui entraîne, directement ou par répercussion, une modification fondamentale du caractère écologique ou de l'aspect caractéristique du paysage de secteurs proches de l'état naturel ou d'importants secteurs ayant subi de fortes atteintes.

**Schüle**, Sprecher der Minderheit: Die organisierte Eintretens-debatte hat den Eindruck erweckt, die Fronten würden im Gewässerschutz genau den Parteidgrenzen entlang verlaufen. Das trifft natürlich nicht zu. Das zeigte sich bereits in der Kommission, wo viele Entscheide sehr knapp zustande gekommen sind, das zeigt sich nun auch hier in der Detailberatung. Nutzen wir die Chance, um ein Gewässerschutzgesetz zu erreichen, das eine echte Alternative zur Initiative abgibt! Im Widerstreit der Interessen Nutzung contra Schutz, im Spannungsfeld Elektrizität contra Gebirgsbäche hat uns der Bundesrat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der in seiner Tendenz immer noch den Nutzungsinteressen die Priorität einräumt und nicht dem Schutzerfordernis. Was der Ständerat dann aus diesen Entwurf gemacht hat, bezeichnete selbst die «Neue Zürcher Zeitung» als Kompromiss jenseits des Kompromisses. Unsere Minderheit will nun diese gegenläufigen Interessen bewusst anders gewichten. Der Landschaftsschutz soll Priorität haben, wenigstens dort, wo noch etwas zu retten ist. Unser Vorschlag übernimmt damit wesentliche Elemente aus der Initiative.

Wir gehen davon aus, dass der Ausbau der Wasserkraft in der Schweiz heute im Prinzip, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, abgeschlossen ist. Die künftigen Investitionen haben sich auf die Erneuerung der bestehenden Anlagen und auf die Verbesserung des Wirkungsgrades zu konzentrieren. Wir wollen also die verbliebenen natürlichen Gewässer erhalten, wir wollen die Eingriffe in naturnahe Bäche, Flüsse und Seen so weit als möglich beschränken. Die Zahl der natürlichen und naturnahen Gewässer nimmt dauernd ab, sowohl im stark besiedelten Mittelland als auch im wasserwirtschaftlich intensiv genutzten Alpenraum. Verbauungen und Korrekturen aus Gründen des Hochwasserschutzes, vor allem aber Eingriffe zu Nutzungszwecken, haben die Natur massiv verändert. Die Anlagen für die Energieerzeugung, die vielen land- und forstwirtschaftlichen Meliorationen und auch der Bau zahlreicher Verkehrs- und Freizeitanlagen haben die Gewässerökosysteme, die Gewässerlandschaften stark beeinträchtigt.

Etwa 70 Prozent aller Bäche und Flüsse müssen heute der Kategorie der stark belasteten Gewässer zugerechnet werden. In der gesamten Schweiz können nur 10 Prozent der Fliessgewässer noch als natürlich bezeichnet werden. Naturnahe Gewässer gibt es etwa 10 oder 20 Prozent, je nachdem, wie streng wir den Massstab anlegen wollen. Leider ist noch immer kein Ende dieser Entwicklung, keine Trendwende, abzusehen. Der Nutzungsdruck steigt und steigt. Weitere Wasserkraftwerke sind im Bau oder in der Planung. Selbst Pumpspeicherwerke lassen sich aus wirtschaftlicher Sicht oft nur

dann noch realisieren, wenn eben zusätzliche Bäche gefasst werden können.

Allein das Ausbauprojekt der Kraftwerke Brusio sieht die Fassung von vier weiteren, heute noch frei fliessenden Seitenbächen vor. Auch beim umstrittenen Grimselpunkt sollen verschiedene Fassungen höher gelegt werden, was zum Verlust von grossen, heute noch unberührten Gletscherbachsystemen und von verschiedenen Wasserfällen führen würde. Heute werden rund 90 Prozent der nutzbaren Bäche und Flüsse tatsächlich genutzt.

Es ist darum Zeit, das Steuer herumzuwerfen. Wir müssen die wenigen uns noch verbliebenen Naturwerte dringend erhalten. Eine solche Beschränkung ist um so eher am Platze, als selbst der sogenannte Endausbau der Wasserkräfte – welch technokratische Vision! – unsere Energieprobleme keinesfalls lösen würde. Der geringe Produktionszuwachs, mit dem bei der Nutzung der noch frei fliessenden Gewässer gerechnet werden kann, steht jedenfalls in keinem vernünftigen Verhältnis zu den ökologischen und landschaftlichen Verlusten mehr, die mit diesen weiteren Eingriffen in die Natur verbunden wären. Unter diesem Gesichtswinkel können auch keine Ausnahmebestimmungen akzeptiert werden, die die in Artikel 31 festzulegenden Mindestwassermengen illusorisch machen.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, den rechtsanwendenden Behörden klare Handlungsanweisungen zu geben. Wir dürfen uns nicht um diese politische Entscheidung drücken, wie das der Ständerat leider getan hat. Gegensteuer ist nötig. In diesem Umfeld stelle ich mit der Minderheit den Antrag, die wenigen noch verbliebenen natürlichen Gewässer in Artikel 28a umfassend zu schützen und auch die Eingriffe in naturnahe Gewässer in Artikel 28b soweit als möglich zu beschränken. Nur so tragen wir bei der Interessenabwägung den Schutzzinteressen national in genügender Weise Rechnung.

Mit dem Antrag zu Artikel 28a wird die Erhaltung der natürlichen Gewässer angestrebt. In diese Kategorie fallen – ich habe es gesagt – nur noch sehr wenige Gewässer. Von technischen Eingriffen unberührte Fließgewässer und Seen finden wir nur noch in abgelegenen Gebieten. Solche Gewässer aber, die ihre Ursprünglichkeit in ökologischer und in landschaftlicher Hinsicht bewahrt haben, sollen unter diesen Schutzartikel fallen. Beeinträchtigungen dieser schutzwürdigen Objekte dürfen nur bewilligt werden, wenn ausgewiesene übergeordnete Interessen dies zwingend erfordern; dazu gehören zum Beispiel die Anliegen des Hochwasserschutzes im Sinne von Artikel 37. Rein wirtschaftliche Nutzungsinteressen aber haben sich diesem Schutzziel unterzuordnen. Die hier anvisierten Gewässer und Landschaften verdienen eben einen integralen Schutz. Bei Greina, Gletsch, bei der Alp Palü ist das Schutzziel nicht mit Restwassermengen allein zu lösen. Hier geht es um das Prinzip, um den integralen Schutz dieser verbliebenen natürlichen Landschaften. Selbstverständlich ist damit auch die Frage unserer Solidarität mit jenen Regionen angesprochen, die auf die Nutzung der Wasserkraft im nationalen Interesse verzichten.

Das Anliegen von Artikel 28b besteht darin, die Eingriffe in naturnahe Gewässer zu beschränken. Solche Fließgewässer und Seen haben in der Regel bereits zahlreiche Eingriffe erlitten. Diese sind immerhin so ausgeführt worden, dass das betreffende Gewässer seinen ehemaligen ökologischen oder landschaftlichen Charakter einigermaßen bewahren konnte. Aus naheliegenden Gründen wollen wir hier nicht einen wenig realistischen absoluten Schutz für diese naturnahen Gewässerabschnitte durchsetzen. Neben dem Anliegen des Hochwasserschutzes sollen hier auch wirtschaftliche Gesichtspunkte im Interesse einer Interessenabwägung berücksichtigt werden können. Die Erstellung von Wasserkraftwerken, von Verkehrsanlagen oder die Durchführung von Meliorationen soll in diesen Fällen möglich sein. Bedingung ist allerdings, dass diese Eingriffe in naturnahe Gewässer lokal minimiert werden. Erfahrungsgemäss ist es in diesen Fällen möglich, Eingriffe einzuzgrenzen durch eine angepasste Linienführung bei Güterwegen, durch Ausscheidung von Naturschutzgebieten bei Meliorationen, durch massvolle Nutzung bei Wasserkraftwerken, durch den Verzicht auf Ausbaggerungen usw. Nicht zulässig sollen in diesen Fällen aber auch jene Eingriffe

bleiben, die den ökologischen oder landschaftlichen Charakter eines naturnahen Gewässers grundlegend verändern würden.

Ich komme noch kurz auf den Problemkreis Verfassungsmässigkeit zu sprechen, der in der Kommission intensiv diskutiert worden ist. Der bisherige Artikel 24bis erwähnt die Erhaltung der Gewässer und ihre Nutzung gleichwertig nebeneinander, womit also eine Interessenabwägung gefordert wird. Heute werden 70 Prozent der Gewässer stark genutzt, 20 Prozent sind als naturnah zu betrachten. Deshalb ist es verfassungsrechtlich nicht bedenklich, wenn man für die verbleibenden 10 Prozent einen weitergehenden, umfassenden Schutz verlangt, der aus ökologischer Sicht nötig und dringlich ist.

Wir haben dazu noch die Verfassungsgrundlage im Umweltschutzartikel 24septies, der uns die umfassende Kompetenz gibt, über den Schutz des Menschen und der natürlichen Umwelt zu legiferieren. Dass die Initianten den Weg über eine Verfassungsinitiative gewählt haben, ist jedenfalls kein Argument für eine angebliche Verfassungswidrigkeit dieses Vorschlaages. Es fehlt uns ja das Instrument der Gesetzesinitiative, weshalb den Initianten gar kein anderer Weg zur Verfügung gestanden hat. Viel eher muss sich der Gesetzgeber den Vorwurf gefallen lassen, den klaren Verfassungsauftrag für einen quantitativen Gewässerschutz aus dem Jahre 1975 bis heute nicht erfüllt zu haben.

Ich beantrage also, dieses zusätzliche Kapitel ins Gesetz aufzunehmen, damit die Grundlagen für den unerlässlichen und dringlichen Schutz unserer wenigen natürlichen und naturnahen Gewässer geschaffen werden.

**Loretan:** Ich hoffe, Sie verdenken es mir nicht, wenn ich als Präsident der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege einige Ergänzungen zu den Ausführungen von Herrn Schüle anbringe, vorab aus der Sicht der Wasserkraftnutzung zur Energiegewinnung.

Der Antrag der Minderheit Schüle greift die grundlegende Frage auf, nämlich die Frage nach der Rettung und Erhaltung unserer letzten Restlandschaften. Es gibt neben der ganzen Problematik der Restwassermengen auch Fälle, in denen im Interesse von Natur und Landschaft einzig und allein der Verzicht auf eine Wasserkraftnutzung eine noch natürliche oder naturnahe Landschaft überleben lassen kann, d. h. Verzicht auf weitere Trockenlegungen von ganzen Bachsystemen und auf Ueberflutungen.

Herr Schüle hat Beispiele erwähnt. Sie können nicht genug wiederholt werden, auf dass sie sich überall einprägen. Diesen Landschaften darf nicht das Schicksal widerfahren, das andere erlebt haben. Ich nenne die Greina, die ja noch nicht endgültig gerettet ist, Grimsel, Gletsch, die Alpe Palü im Berninagebiet. Verzichte sind natürlich immer unangenehm. Der Antrag Schüle hatte deshalb schon in der vorberatenden Kommission Mühe.

Bereits das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte von 1916 hält in Artikel 22 unmissverständlich fest: «Naturschönheiten sind zu schonen und dort, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.»

Wie wir bereits von Herrn Schüle gehört haben, ist diesem Antrag des Gesetzgebers kaum nachgekommen worden, wenn wir uns vor Augen führen, dass eben heute rund 90 Prozent der wirtschaftlich überhaupt nutzbaren Flüsse und Bäche tatsächlich für die Energieproduktion genutzt werden und dass dafür viele unserer schönsten Landschaften geopfert oder doch schwerwiegend beeinträchtigt worden sind. Darüber heute weiter zu jammern, bringt nichts. Es gilt vielmehr, jetzt, bei dieser Gesetzgebung, zu verhindern, dass auch die letzten noch frei fliessenden Bäche und Flüsse einigen theoretisch noch möglichen Grossprojekten geopfert werden, die ohnehin nur knapp zehn Prozent der gegenwärtigen Stromerzeugung und nur ein gutes Prozent des Gesamtenergiebedarfs abdecken würden.

Ein wesentlicher Beitrag an die Lösung der Energieprobleme unseres Landes würde damit nicht erbracht. Man hätte am Schluss die letzten Bach- und Flusslandschaften auch noch zerstört und an der Gesamtenergiesituation – nach dem faktischen Ausstieg aus der Kernenergie; hier liegt ja die Tragik un-

serer Energiepolitik! – praktisch nichts geändert. Ein schlechteres Verhältnis zwischen Aufwand (oder Opfer) und Ertrag kann man sich wahrhaftig nicht vorstellen!

Angesichts der Tatsache, dass unsere Wasserkräfte nahezu umfassend ausgenutzt sind, ist es wirklich an der Zeit, im neuen Gewässerschutzgesetz präziser und deutlicher zu sagen, was bereits seit 1916 gilt. Zugegeben, in den beiden neuen Artikeln 28a und 28b geschieht eine Umkehr der Prioritäten in dem Sinne, dass die Anliegen des Landschafts- und Naturschutzes Vorrang vor den Nutzungsinteressen haben sollen, wenn es um die Erhaltung der letzten natürlichen Gewässer und von noch naturnahen Gewässerabschnitten geht. Diese Umkehr habe ich schon mit meiner im Dezember 1983 eingereichten Motion für dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Nutzbarmachung der Wasserkräfte gefordert. 1985 wurde sie als Postulat überwiesen und führte zur bundesrätlichen Vorlage für einen Bundesbeschluss über den Vorbehalt künftiger Restwassermengen, der ja dann bekanntlich am Widerstand des Ständerates gescheitert ist.

Der Antrag der Minderheit Schüle liegt auf der Linie dieses Vortosses und findet daher selbstverständlich meine volle Unterstützung.

Eines möchte ich immerhin klargestellt haben: Modernisierungen und Kapazitätserweiterungen von hydroelektrischen Produktionsanlagen sind – sofern die Eingriffe in die Landschaft und in die Natur relativ unerheblich sind – nach wie vor möglich. Dies kann ausnahmsweise sogar für Neuanlagen in «angerissenen» Gebieten gelten, sofern die Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Heimat nur geringfügig sind.

Bei der Beurteilung des Antrages Schüle ist ferner nicht zu vergessen, dass 1975 selbst der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) in seinen damaligen energiepolitischen Zielsetzungen den Weiterausbau der Wasserkräfte aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsschutzes als nicht mehr möglich bezeichnet hat. Auch wenn diese Aussage seither wegen der politisch motivierten Abwendung von der Kernenergie relativiert worden ist – Herr Schüle hat Ihnen dargestellt, dass der Druck auf den Weiterausbau oder Endausbau der Wasserkraft stark gestiegen ist –, so hat sich doch an der Logik und Richtigkeit dieser Aussage des VSE nichts geändert; denn die Änderung in der energiepolitischen Situation ist eben nicht von einem Mehr an zur Verfügung stehender Landschaft begleitet worden. Die Landschaft ist nicht einfach nachgewachsen wie Rundholz oder Kartoffeln. Die Situation der Landschaft ist nach wie vor prekär, und sie wird leider immer prekärer. Die Tendenz zur Ueber Nutzung gerade kleinerer Gewässer in landschaftlich wertvollen Gebieten ist sehr deutlich. Ich erinnere mich, dass seinerzeit der nationalrätselichen Kommission zur Vorberatung des Bundesbeschlusses über die Restwassermengen rund 25 konzessionsträchtige Vorhaben vorgeführt wurden.

Mir scheint, alle Argumente sprechen für den Antrag Schüle. Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit bei Artikel 28a und Artikel 28b zuzustimmen.

**M. Berger:** La proposition de M. Schüle, soutenue par M. Loretan, a fait l'objet d'une grande discussion en commission. M. Schüle s'appuie certainement sur de très bonnes intentions, mais je voudrais tout de même le reprendre lorsqu'il dit qu'il s'agit de sauver les quelques cours d'eau qui nous restent. Je le prie de parcourir le pays, et il constatera que les cours d'eau naturels sont encore nombreux et qu'aujourd'hui déjà ils sont passablement préservés, même ces dernières années des mesures particulièrement importantes ont été prises, notamment dans certains cantons, pour éviter des dommages irréversibles. L'article 28 a touche non seulement les eaux riveraines mais également les eaux souterraines, ce qui peut poser des problèmes dans certaines situations particulières. Cependant, je condamne la rigidité de cet article qui ne laisse aucune souplesse pour aménager voire améliorer une région sans pour autant porter atteinte aux eaux naturelles.

Je rappelle également que l'article 32 permet justement à l'autorité, au Conseil fédéral, de prendre toutes mesures pour conserver intactes les eaux superficielles et pour maintenir les nappes souterraines. De grands efforts sont déjà entrepris

pour maintenir une alimentation en eau potable, ce qui n'est pas du tout négligeable. Je crois que votre proposition est bien intentionnée mais excessive et qu'elle ne nous permettrait pas d'apporter les correctifs souhaitables dans certaines situations qui évoluent avec le temps. Nous en avons fait l'expérience à maintes reprises.

C'est pourquoi je vous propose, étant donné les dispositions qui vont suivre, de vous prononcer tout à l'heure, notamment à l'article 31 qui permet de conserver les objectifs proposés par M. Schüle, mais avec moins de rigidité, et de renoncer à cet article 28 a, comme vous le propose la majorité de la commission.

**Rüttimann, Berichterstatter:** Sie haben bemerkt, dass die Minderheit Schüle mit ihrem Antrag ein neues Kapitel einführen will, nämlich den Schutz von natürlichen und naturnahen Gewässern.

Wir haben jetzt einmal eine etwas andere Ausgangslage: Normalerweise – weil wir ja keine Gesetzesinitiative kennen – wird Gesetzestext auf Verfassungsstufe gehoben. Hier nun ist umgekehrt der Initiativtext als Minderheitsvorschlag in dieses neue Kapitel 1a eingeschoben worden. Wenn Sie mit dem Initiativtext vergleichen, dann stellen Sie fest, dass Artikel 28a identisch ist mit dem Initiativtext. Artikel 28b ist mindestens sinngemäss so wie der Initiativtext.

Die Mehrheit der Kommission war der Auffassung, dass im Artikel 37 diese Regelung viel besser, präziser und strenger geregelt ist. Dort werden nämlich die Bedingungen festgelegt, die Fliessgewässer erfüllen müssen, damit sie überhaupt verbaute oder korrigiert werden dürfen.

Als Nichtjurist will ich mich nicht über die Verfassungsmässigkeit auslassen. Ich überlasse das Herrn Bundesrat Cotti. Herr Schüle hat ausgerechnet, nurmehr zehn Prozent der Gewässer seien noch unberührt und nur 10 bis 20 Prozent naturnah, und nun sei es an der Zeit, dass überhaupt nicht mehr eingegriffen werde. Ich glaube, so wollen wir uns nicht einschränken, auch wenn nur noch ganz kleine Objekte verwirklicht werden dürfen. Mit den Restwassermengen, die wir bei Artikel 31 im Begriffe sind festzulegen, ist in Zukunft die Erneuerung oder der Ausbau manches Kleinkraftwerkes wirtschaftlich nicht mehr interessant. Man kann hier nicht einfach Prozente zusammenrechnen, Herr Schüle. Die Interessenabwägung, die im Artikel 24bis vorgegeben ist, muss auch hier eingehalten werden.

Ich muss Ihnen mitteilen, dass die Kommission mit 13 zu 9 Stimmen beide Anträge zu Artikel 28a und Artikel 28b abgelehnt hat.

**M. Rebeaud, rapporteur:** La proposition de M. Schüle ne pose pas de problème de compréhension. Elle tend à introduire, dans la nouvelle loi sur la protection des eaux, une partie de la philosophie de l'initiative pour la sauvegarde de nos eaux qui a motivé nos travaux d'aujourd'hui.

Au sein de la commission, il y a eu un échange sur la constitutionnalité de la proposition de M. Schüle, le Conseil fédéral et l'administration estimant que la constitutionnalité, par rapport à l'article 24bis, était douteuse, d'autres, dont M. Rechsteiner qui était l'un des juristes de la minorité, étant d'avis que nulle part la constitution ne nous oblige à réaliser l'équilibre entre les intérêts de la protection des eaux et du paysage, d'une part, et de l'économie hydraulique, d'autre part, sur chaque cours d'eau particulier, mais globalement vu à l'échelon de la Confédération.

Je vous laisse ce problème de constitutionnalité et je pense que le Conseil fédéral vous fera part tout à l'heure de son point de vue. Je vous rappelle que la proposition de M. Schüle a été rejetée, en séance de commission, par 13 voix contre 9.

**Bundesrat Cotti:** Ueber die Verfassungsmässigkeit kann man natürlich, wie die Debatte in der Kommission bewiesen hat, sehr lange diskutieren. Ich glaube nicht – Herr Schüle –, dass ein grundsätzlicher Ausschluss jeder weiteren Wasserbenutzung im Sinne der Interessenabwägung von Artikel 24bis ist. Dort ist sicher einer einzelnen Betrachtung der verschiedenen Interessen das Wort geredet.

Ich denke auch, dass die regionalpolitischen Interessen immer einbezogen werden müssten. Ich könnte mir also vorstellen, dass zukünftig in einer sehr entwickelten Region ein Projekt in der Interessenabwägung eigentlich zurückgestellt werden müsste und in einer anderen Region, die noch Entwicklungsträchtig wäre, aufgrund derselben Interessenabwägung wieder eher angenommen werden müsste.

Deshalb ist also ein grundsätzlicher Ausschluss jeder weiteren Wasserbenützung, wenn auch unter den Bedingungen, die Sie in Ihrem neuen Kapitel vorsehen, sicher nicht mit der Interessenabwägung von Artikel 24bis zu vereinbaren. Ich möchte auch materiell sagen, dass Ihr Antrag auf wesentliche Vorbehalte stoßen muss. Schon die Unterscheidung zwischen natürlich und naturnah wird in der Praxis und in der Realität ausserordentlich schwierig sein.

Man muss noch hinzufügen, dass, abgesehen von der schwierigen Unterscheidung, die totale Bestimmung, die Sie vorsehen, kaum mit der Wirklichkeit in Einklang gebracht werden kann. Es dürfte durchaus noch gewisse Wasserläufe geben, deren Nutzung sich, auch unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes, aufgrund einer objektiven Betrachtung der einzelnen Sachlage rechtfertigen liesse.

Ich möchte zum Schluss sagen: Auch wenn man sich auf den ersten Blick mit dem äusserlich bestechenden Vorschlag befrieden könnte, muss ich doch im Namen des Bundesrates mitteilen, dass auch der Bundesrat in seinen Anträgen eine Reihe von Interessenabwägungen vorgenommen hat. Wir werden in Kürze über gewisse bedeutende Verzichte diskutieren müssen, die künftig der Wasserwirtschaft zugemutet werden müssen. Wir können aber hier nicht im Sinne eines totalen Ausschlusses der künftigen Benützung weitere Verzichte verlangen. Auch hier bitte ich Sie, dieser Interessenabwägung zu folgen; folgen Sie hier dem Bundesrat, der Sie diesen Antrag zu bekämpfen einlädt. Folgen Sie aber bitte nachher dem Bundesrat auch, wenn er über die Restwassermengen – weit über die Vorschläge des Ständerates hinaus – wieder zum Gleichgewicht zurückkommen will.

#### **Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Minderheit	79 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	57 Stimmen

#### **Art. 29**

##### *Antrag der Kommission*

###### *Abs. 1*

###### *Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

###### *Minderheit*

(Loretan, Ammann, Danuser, Etique, Longet, Mauch Ursula, Oester, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

....

- a. einem Fließgewässer Wasser entnimmt;
- b. .... eines Fließgewässers wesentlich ....

###### *Abs. 2*

###### *Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

###### *Minderheit*

(Loretan, Ammann, Danuser, Longet, Mauch Ursula, Oester, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

Streichen

#### **Art. 29**

##### *Proposition de la commission*

###### *Al. 1*

###### *Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

###### *Minorité*

(Loretan, Ammann, Danuser, Etique, Longet, Mauch Ursula, Oester, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

....

- a. .... un cours d'eau;
- b. .... d'un cours d'eau,

#### **Al. 2**

###### *Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

###### *Minorité*

(Loretan, Ammann, Danuser, Etique, Longet, Mauch Ursula, Oester, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

Biffer

#### **Abs. 1 – Al. 1**

**Loretan**, Sprecher der Minderheit: In Artikel 29 Absatz 1 beantragt die Mehrheit in Übereinstimmung mit Bundesrat und Ständerat folgendes: «Eine Bewilligung braucht, wer über den Gemeingebräuch hinaus, a. einem Fließgewässer mit ständiger Wasserführung Wasser entnimmt; b. aus Seen oder Grundwasservorkommen, welche die Wasserführung eines Fließgewässers mit ständiger Wasserführung wesentlich beeinflussen, Wasser entnimmt.»

Die von mir vertretene Minderheit beantragt Ihnen die Streichung der Formulierung «mit ständiger Wasserführung». Warum? Auch hier zeigt sich, dass der bundesrätliche Entwurf keinen ausreichenden Schutz von Naturwerten vorsieht. Sie haben soeben, und dafür danke ich Ihnen auch im Namen des Kollegen Schüle und der weiteren Mitglieder der Minderheit, mit Kapitel 1a eine wesentliche Korrektur angebracht; man sollte das hier auch tun. Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege hat sich schon im Vernehmlassungsverfahren dagegen gewehrt, dass im zweiten Kapitel – Sicherung angemessener Restwassermengen – und dann speziell in den Artikeln 29 und 31 – Fließgewässer, die während mehr als 18 Tagen im Jahr kein Wasser führen – von den Schutzbestimmungen «Bewilligungspflicht» und «Restwassermengen» ausgeklammert werden sollen. Damit werden die gerade kleinere, für die Landschaft und den Naturhaushalt jedoch wichtige Gewässer einer möglichen Nutzung nahezu unbegrenzt ausgeliefert. Die bundesrätliche Botschaft sagt dazu relativ offen und unverhohlen, das Wasser solcher Bäche liege in aller Regel im Einzugsgebiet von höher gelegenen und insbesondere von grossen Stauseen und müsse dazu dienen, diese aufzufüllen, was ja bekanntlich sehr häufig Umleitungen über weite Distanzen erfordert. Die bundesrätliche Botschaft fährt dann auf Seite 66 weiter: «Da es schwierig sein dürfte, andere vernünftige Möglichkeiten zum Auffüllen der Stauseen zu finden, ist es praktisch unumgänglich, Fließgewässer ohne ständige Wasserführung aus dem Geltungsbereich der Restwasserbestimmungen auszunehmen, obwohl auch diese als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht ohne Bedeutung sind.»

Ich würde sagen: Solche nicht ständig wasserführende Bäche sind sogar von grosser Bedeutung für Tiere und Pflanzen. Ich möchte nicht gerade sagen, die Begründung des Bundesrates mutet reichlich zynisch an; sie ist aber ganz einfach unhaltbar.

Ein Fließgewässer bleibt ein Fließgewässer – mit seinen charakteristischen Merkmalen für Natur und Landschaft –, auch dann, wenn es zeitweise kein Wasser führt. Es darf doch nicht ausgerechnet dann, wenn es Wasser führen könnte, im ausgetrockneten Zustand verbleiben, künstlich darin verbleiben müssen.

Auch bei einem nicht ständig wasserführenden Fließgewässer bildet die Wasserentnahme einen Eingriff und bewirkt unter Umständen intensive Veränderungen des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters. Sie können sich solche Beispiele, wenn Sie Sommerferien in den Schweizer Alpen verbringen, täglich ansehen: Wasser sehen Sie wenig oder keines, dafür die leeren und trockenen Bachbetten.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ständerat übernommene Formulierung in Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b ist aus der Sicht des Landschafts- und Naturschutzes nicht akzeptabel.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Minderheit die Streichung des Zusatzes «mit ständiger Wasserführung» in den Buchstaben a und b.

**M. Longet:** J'aimerais, au moment où nous abordons la question tout à fait cruciale des débits minimums, situer les différences entre la position du Conseil des Etats, celle du Conseil fédéral et les propositions de minorité.

On a beaucoup insisté sur le fait que la commission du Conseil national avait corrigé les points sur lesquels le Conseil des Etats était trop revenu en arrière et qu'on aurait trouvé un juste équilibre.

Or, il est nécessaire de souligner que les propositions du Conseil fédéral développées dans le message sont en-deçà des exigences scientifiques et biologiques formulées par les experts. Deux insuffisances majeures sont à signaler pour les propositions du Conseil fédéral. La première concerne l'exclusion d'un certain nombre de cours d'eau: ceux à débit non permanent et ceux qui se situent au-dessus d'une certaine altitude, en l'occurrence 1700 mètres. Il est également problématique de définir les cours d'eau en fonction de leur intérêt piscicole, dans la mesure où le peuplement piscicole revêt aujourd'hui un caractère très artificiel par les repeuplements auxquels on procède.

Le deuxième aspect insuffisant aux yeux de ceux qui voudraient une véritable loi de protection du biotope aquatique, c'est la définition des débits résiduels eux-mêmes. Le choix du Q300 à la place du Q347 aurait donné environ 50 pour cent de plus d'eau. Si on applique à la lettre certaines dispositions du projet du Conseil fédéral, on va moins loin que ce que des tribunaux ont déjà accordé selon les bases légales existantes.

En outre, le message du Conseil fédéral précise, en page 77, qu'il s'agit de valeurs d'alerte; en page 78, que ces valeurs permettent aux cours d'eau de juste survivre. Je crois qu'il est important de rappeler cela car, s'il est vrai que nous avons corrigé les excès du Conseil des Etats, la commission n'a encore rien fait en ce qui concerne les insuffisances du projet initial du Conseil fédéral. Il nous incombe donc aujourd'hui de le faire. L'adoption de la proposition Schüle en est un début.

Dans cette même ligne, nous disposons de plusieurs propositions: de M. Loretan ici, de M. Rechsteiner sur le Q300, de Mme Danuser concernant l'article 32. Il est très important que nous puissions infléchir les textes en direction des exigences exprimées par les experts en biologie et en écologie aquatiques, que nous avons entendus ou dont les documents nous sont parvenus.

Dans cet esprit, le dispositif à deux étages des articles 32 et 33 revêt toute son importance. Si nous sommes ici au début du premier étage, le deuxième étage est constitué par l'article 33 qui a une importance fondamentale. C'est en effet cet article qui demandera aux cantons d'aller plus loin. J'insiste d'emblée sur le fait que nous votons des débits minimums du droit fédéral que les cantons, en vertu de l'article 33, devront augmenter en fonction des études d'impact à faire.

Par conséquent, nous avons ici la charge de corriger, non seulement le texte du Conseil des Etats, mais encore la proposition initiale afin que nous disposions d'une vraie loi de protection des eaux.

**Meier-Glatfelden:** Die Artikel 29 bis 36 des Gewässerschutzgesetzes betreffend die Sicherung angemessener Restwassermengen sind zugleich die Schicksalsartikel für die Gewässerschutz-Initiative. Den Gegnern der Initiative möchte ich sagen: Je weniger Restwasser Sie den Flüssen belassen, desto sicherer wird die Initiative angenommen. Je mehr Restwasser Sie zugestehen, desto stärker graben Sie der Initiative das Wasser ab.

Der Streit um die Restwassermengen ist ein Konflikt zwischen Nutzung und Schutz unserer Gewässer. Jahrzehntelang haben wir der Oekonomie den Vorzug. Wir waren in unserem rohstoffarmen Lande stolz auf die «weisse Kohle» und nahmen dafür trockengelegte Bäche und Flussläufe in Kauf. Mehr und mehr wird aber dem Schweizer Volk bewusst, dass wir dem Energieotzen die Schönheit unseres Landes nicht weiter offen dürfen.

Die grüne Fraktion ist enttäuscht über Herrn Bundesrat Cotti, der in seinem Eintretensvotum eindeutig zugunsten der Wassernutzung Stellung nahm. Diese Haltung hätten wir allenfalls von unserem Energieminister verstanden. Dass aber unser

Umweltminister ins gleiche Horn stößt, stimmt uns Grüne traurig. Herr Bundesrat, wir behandeln nicht ein Wassernutz-, sondern ein Wasserschutzgesetz!

Die grüne Fraktion unterstützt einstimmig den Antrag der Kommissionsminderheit zu Artikel 29 Absatz 1. Es darf einfach nicht sein, dass ausgerechnet Bäche und Flüsse, die 18 Tage im Jahr oder länger kein Wasser führen, von den Restwasserbestimmungen ausgenommen werden. In unseren Bergen gibt es nämlich eine sehr grosse Anzahl von Bächen, die unter diese Bestimmung fallen. Fehlen aber die Seitenbäche, werden viele Täler im Gebirge trockengelegt. Der beschönigende Satz in der Botschaft auf Seite 66, dass es sich hier in der Regel nicht um Fischgewässer handle, zeigt einmal mehr das materialistische Denken. Keine Fische, kein Nutzen! Dass aber diese Bäche als Lebensraum für viele andere Tiere und für Pflanzen von grosser Bedeutung sind, wird einfach ausser acht gelassen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Kommissionsminderheit, vertreten durch Nationalrat Loretan, zu unterstützen.

**Rüttimann, Berichterstatter:** In der Terminologie des Gewässerschutzes unterscheidet man zwischen Gewässern mit ständiger und solchen mit nichtständiger Wasserführung. Hier geht es um Gewässer mit ständiger Wasserführung. Herr Loretan und seine Minderheit wollen «ständige Wasserführung» herausstreichen; es seien also alle Gewässer, auch jene, die das halbe Jahr trocken sind, einzuschliessen.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass sich diese nichtständig wasserführenden Gewässer in der Höhe befinden, nämlich oberhalb der Vegetation. Ausgerechnet diese Bächlein füllen unsere Stauseen. Wollen Sie die Stauseen leerstehen lassen? Das können Sie beschliessen; das ist durchaus möglich. Oder wollen Sie für die Bächlein oberhalb der Waldgrenze eine «Bewilligungstis» einführen? Es ist so, dass die nichtständig wasserführenden Gewässer schon der Bewilligungspflicht beim Fischereigesetz unterstellt sind (Artikel 24), so dass wir das hier überhaupt nicht brauchen; das ist überflüssig.

Das war die Begründung, warum die Mehrheit (es waren 11 gegen 10 Stimmen) den Antrag der Minderheit abgelehnt hat.

**M. Rebeaud, rapporteur:** Formellement, M. Loretan nous propose de modifier légèrement la portée des lettres a et b de l'article 29, alinéa premier: «Doit être titulaire d'une autorisation celui qui, sortant des limites de l'usage commun, opère un prélèvement dans les cours d'eau à débit permanent ou/et opère, dans des lacs ou des nappes d'eau souterraines, un prélèvement qui influence sensiblement le débit d'un cours d'eau à débit permanent». M. Loretan aimerait qu'on supprime le qualificatif «permanent» et que la nécessité d'obtenir une autorisation aux termes de cette loi soit exigée pour les prélèvements faits sur tous les cours d'eau, permanents ou non.

Je vous rappelle encore pour la précision qu'aux termes de cette loi, est considéré comme cours d'eau au débit permanent un cours d'eau dans lequel on trouve de l'eau qui coule au moins 347 jours par année, c'est-à-dire qu'il s'agit de cours d'eau qui ne peuvent être à sec que dix-huit jours au maximum par année.

Vous avez entendu l'argumentation principale de M. Loretan: un cours d'eau n'est pas moins un cours d'eau parce qu'il se rait à sec vingt jours par année. Sa valeur intrinsèque, aussi bien en tant qu'élément du paysage qu'en tant que source de nourriture et qu'en tant que milieu vital pour les poissons en aval, n'est pas changée parce qu'il sera sec plus de dix-huit jours. Cette argumentation a convaincu dix membres de la commission et elle a été combattue par onze membres, d'où cette majorité de onze contre dix qui repousse cette proposition.

**Bundesrat Cotti:** Herr Meier, Sie haben vermutlich nicht gut zugehört, als ich vorgestern – mindestens für die Hälfte des Rates – sprach. Ich habe nämlich klar darauf hingewiesen – und das ist meine Pflicht als Bundesrat –, dass in Anwendung von Artikel 24bis der Bundesverfassung das nötige

Gleichgewicht zwischen der Schutzfunktion und der Nutzungsfunktion zu finden ist. Es ist meine Aufgabe, in Erfüllung dieses Verfassungsauftrages dieses Gleichgewicht zu suchen.

Man kann ohne weiteres als politische Option auswählen, zum voraus jede weitere Wassernutzung auszuschliessen. Aber ich muss Sie daran erinnern, dass das nicht der Sinn der Verfassung ist. Deshalb ist es folgerichtig, dass Sie der Initiative das Wort reden, die der Nutzungsfunktion überhaupt kein Ueberbleibsel von Bedeutung mehr lässt. Aber es ist schwierig, im Rahmen des bestehenden Artikels 24bis diese Haltung einzunehmen.

Das muss ich einfach sagen. Bei der Frage der Gewässer ohne ständige Wasserführung möchte der Bundesrat nicht voll und ganz auf eine weitergehende Nutzung verzichten. Diese Gewässer sind eindeutig weniger bedeutungsvoll als diejenigen mit ständiger Wasserführung. Hier können nach Meinung des Bundesrates gewisse Konzessionen gemacht werden.

Nun stelle ich fest, dass der Ständerat bei den Wassermen gen eindeutig unter die Werte, die der Bundesrat vorschlägt, geht. Der Nationalrat hat vorher eine Linie bestätigt, die jeder künftigen Wassernutzung jede weitere Entwicklung verun möglicht.

Wenn es dann darum geht, später die Differenzen zu bereinigen, wird man in Richtung einer Lösung gelangen, die ganz nahe bei derjenigen liegen wird, die Ihnen der Bundesrat vorschlägt.

Hier lässt der Bundesrat bewusst der Nutzung noch einige Türen offen. Wir kommen dann nachher, bei den Restwassermengen, auf die unabdingbaren Forderungen, die der Bundesrat im Sinne des Schutzes stellen wird.

Deshalb muss ich Ihnen beantragen, die Vorschläge von Herrn Loretan zu verwerfen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	66 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	73 Stimmen

**Schmidhalter:** Ich möchte betreffend die Berichterstattung hier im Saal auf Artikel 20 unseres Reglementes hinweisen. Es heisst in diesem Reglement: «Die Berichterstatter haben regelmässig der Mehrheit der Kommission anzugehören.» Nach diesem Reglement dürfen die Berichterstatter auch abschnittsweise einzeln orientieren oder sich ablösen. Ich bitte Herrn Rebeaud, dass er zu diesem Kapitel, wo er alle Minderheitsanträge selber unterzeichnet hat, hier wenigstens nicht reglements fremd auftritt.

**Rüttimann**, Berichterstatter: Ich kann für Herrn Rebeaud keine Erklärung abgeben.

Ich glaube, mich meinerseits an das Reglement gehalten zu haben. (*Heiterkeit*)

**M. Rebeaud**, rapporteur: Je ne suis pas sûr de vous avoir tout à fait compris, Monsieur Schmidhalter. Je m'étais promis d'être le plus bref possible aujourd'hui, pour les choses qui étaient évidentes, et par conséquent j'avais l'intention de ne pas m'étendre sur les paragraphes dont le sens est évident. Mais si vous voulez que j'entre dans les détails et que je répète en français tout ce que dit le président de la commission, alors d'accord!

**Le président:** Je crois, Monsieur Rebeaud, que vous n'avez pas répondu à la question de M. Schmidhalter.

**M. Rebeaud**, rapporteur: Il aurait fallu un rapporteur en langue française de la proposition de M. Schmidhalter pour que je lui réponde précisément.

J'ai essayé jusqu'à maintenant de vous présenter les propositions de la majorité de la commission de la manière la plus honnête et la plus claire possible. Je vais continuer de le faire, et si vraiment le rapporteur de la minorité francophone confond trop son rôle avec celui de la minorité de la commis-

sion, il vous donnera l'opinion de la majorité et il prendra sur lui le droit de donner l'avis de la minorité.

**Le président:** Monsieur Schmidhalter, je crois que M. Rebeaud a tenté de vous expliquer que sa prise de position a été en général objective, c'est vrai, je crois. Je voudrais toutefois vous faire remarquer que l'application de l'article 20 alinéa 5 du Règlement du Conseil national devrait être faite par les membres de la commission elle-même. Il est tardif de venir en plenum, après des discussions qui ont duré des heures, réclamer un changement dans la personne du rapporteur de langue française.

Je vous propose donc de poursuivre la discussion telle qu'elle a été commencée et d'accorder à M. Rebeaud le droit à l'objectivité, même dans la situation qui est la sienne.

#### *Abs. 2 – Al. 2*

**Loretan**, Sprecher der Minderheit: Artikel 29 Absatz 2 besagt: «Nicht der Bewilligungspflicht dieses Gesetzes unterliegen Wasserentnahmen, über die nach dem Bundesgesetz .... über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte entschieden wird. Die Artikel 30 bis 36 sind anzuwenden.»

Namens der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen die Streichung von Absatz 2 des Artikels 29. Dieser Antrag hat zum Ziel, in allen Fällen der Wasserentnahme, also auch in denjenigen, die an sich ausschliesslich und allein aufgrund des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte WRG beurteilt werden, als oberste Rekursinstanz das Bundesgericht und nicht den Bundesrat zum Zuge kommen zu lassen.

Das Bundesgericht ist als unabhängige, höchste richterliche Instanz in unserem Lande politischen Einflüssen bedeutend weniger ausgesetzt als der Bundesrat, der – wie gesagt – dann ausschliesslich für die Beurteilung der Restwassermenge als Beschwerdeinstanz zuständig ist, wenn sie im Rahmen einer Konzessionserteilung nach Wasserrechtsgesetz erfolgt.

Für Bewilligungen nach Gewässerschutz- und Fischereigesetz ist dagegen das Bundesgericht die letzte Instanz. Durch die Streichung von Absatz 2 erreichen wir, dass Konzessionserteilungen für Wasserkraftnutzungen zu Energieerzeugungszwecken zusätzlich zum Wasserrechtsgesetz eben auch noch nach Gewässerschutz- und Fischereigesetz beurteilt werden müssten.

Abgesehen vom Vorteil im Verfahren für die Natur und für die Landschaft ergibt sich daraus die letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichtes. Und diese wollen wir, wie ich dargelegt habe.

In die mit dem Streichungsantrag zu Artikel 29 Absatz 2 aufgeworfene Problematik spielt im übrigen Artikel 75 Ziffer 1 Absatz 3 betreffend die Änderung des Fischereigesetzes hinein. Meiner Meinung nach entfällt dieser Absatz, d. h. er wird obsolet, wenn Sie dem Antrag der Minderheit auf Streichung von Absatz 2 in Artikel 29 zustimmen.

Herr Bundesrat Cotti möge sich in seiner Stellungnahme auch dazu äussern.

Interessant ist es nun, die Entstehungsgeschichte des umstrittenen Absatz 2 von Artikel 29 unter die Lupe zu nehmen. Dieser Absatz war nämlich im Vernehmlassungsentwurf vom November 1984 noch nicht enthalten. Im Vernehmlassungsverfahren wurde dann gerügt, dass die verschiedenen Gesetze, die im Spiele stehen – Wasserrechtsgesetz, Fischereigesetz, Gewässerschutzgesetz –, in der Anwendung zu wenig voneinander abgegrenzt würden. Weiter wurde geltend gemacht, dass von den Wasserentnahmen, die im Gewässerschutzgesetz geregelt werden sollen, bereits ein grosser Teil vom Wasserrechtsgesetz erfasst werde. Entscheidend für den Einbau des Absatzes 2 in Artikel 29 war dann aber wohl die Einflussnahme – um nicht zu sagen der Druck – der Bergkantone und der Elektrizitätswirtschaft, wie dies vom Vertreter der Verwaltung in der Kommission unumwunden zugegeben wurde. Ich habe die Frage danach auch ausdrücklich gestellt.

Bei der Ueberarbeitung des Entwurfs wurden also Wasserentnahmen, die aufgrund des WRG beurteilt werden, vom Gelungsbereich dieses neuen Gesetzes ausgenommen, mit Aus-

nahme der Artikel 30 bis 36. Diese Ausnahme hinwiederum – sie ist in Absatz 2 vorgesehen – sei deshalb nötig, weil das Wasserrechtsgesetz keine Restwasserbestimmungen enthalte. Das ist an sich auch ein Argument, um den ganzen Absatz 2 zu eliminieren, wenn man schon von Ausnahmen wieder eine Ausnahme vorschlagen muss, wie das der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit beabsichtigen.

In Artikel 75 Ziffer 1 wird in Absatz 3 festgehalten, dass auf die fischereirechtliche Bewilligung für diejenigen Wasserentnahmen verzichtet werden solle, welche nach WRG beurteilt werden; eine Parallele zur Bestimmung von Absatz 2 von Artikel 29.

So weit, so gut. Warum nur – werden Sie denken – dieses Gešturm um die oberste Entscheidungsinstanz, Bundesgericht oder Bundesrat? Sehen Sie, der Bundesrat kann eben kaum als unabhängige Verwaltungsjustizbehörde angesehen werden. Ich möchte Herrn Bundesrat Cotti bitten, dies nicht persönlich zu nehmen. Exekutiven sind Einflüssen von aussen mehr ausgesetzt als richterliche Behörden. Ich kann das belegen. Zum Beispiel ist nach Artikel 5 Absatz 1 des Wasserrechtsgesetzes die Landesregierung zum Erlass allgemeiner Bestimmungen verpflichtet, die erforderlich sind, um die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu fördern und zu sichern. Nach Absatz 3 desselben Artikels ist der Bundesrat zudem befugt, die Pläne der anzulegenden Wasserkraftwerke daraufhin zu prüfen, ob sie in ihrer generellen Anlage der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte entsprechen.

Diesen Auftrag hat der Bundesrat, wie wir wissen, bis anhin sehr ernst genommen und die konzessionsentscheidenden Vorinstanzen praktisch ausnahmslos geschützt. Einzig und allein im Falle des Thurkraftwerkes bei Felsegg hat der Bundesrat am 4. März 1985 die angefochtene Konzession aus Gründen des Naturschutzes aufgehoben, was in der Öffentlichkeit sehr gut aufgenommen worden ist und dem Bundesrat Lorbeer eingetragen hat – mit Recht.

Vor dem Hintergrund und unter dem Druck der verfahrenen energiepolitischen Situation ist leider zu befürchten, dass der Bundesrat auch in Zukunft, wenn er zwischen Nutzung und Schutz zu entscheiden hat, das Schwergewicht eher auf die Nutzung denn auf Schutz und Erhaltung der Gewässer legen wird oder – wie er dann sagen wird – legen muss.

Die Kommissionsminderheit sieht nicht ein, weshalb gerade auf dem Gebiet der Wasserkraftnutzung zur Energieerzeugung die üblichen Verfahrensabläufe bis und mit Bundesgericht nicht spielen sollen. Es sind doch gerade die Wasserkraftwerke, die in der Regel die grössten Eingriffe in die Umwelt und in die Landschaft verursachen, wenn Gewässer durch technische Massnahmen tangiert werden. Eine Ausnahmeregelung, wie sie Absatz 2 ausgerechnet dafür schaffen will, drängt sich daher weder aus sachlichen noch aus verfahrenerrechtlichen Gründen auf.

Zugegeben, die Fragen im Zusammenhang mit den Weiterzugsmöglichkeiten – im übrigen ist auch die Frage der Beschwerdelegitimation einbezogen – sind recht kompliziert. Auch wenn Sie jetzt diese Komplexität im Moment nicht bis zum letzten überblicken, bitte ich Sie dennoch, dem Minderheitsantrag auf Streichung von Absatz 2 zuzustimmen, nur schon deshalb, damit eine Differenz zum Ständerat da ist. Dies garantiert, dass die Fragen noch einmal gründlich durchleuchtet werden können.

**Rüttimann**, Berichterstatter: Herr Loretan wird es mir nicht verdenken, wenn ich trotzdem die Meinung der Kommissionsmehrheit vertrete. Sie hat mit 13 zu 9 Stimmen den Minderheitsantrag abgelehnt beziehungsweise Artikel 29 Absatz 2 («Nicht der Bewilligungspflicht dieses Gesetzes unterliegen ....») zugestimmt, und zwar deshalb, weil sie nicht wollte, dass für die gleiche Sache zwei Bewilligungen erteilt werden müssen, zum Beispiel eine nach dem Wasserrechtsgesetz und eine nach dem Gewässerschutzgesetz.

Wenn Herr Loretan der Auffassung ist, hier sei das Bundesgericht anstelle des Bundesrates einzuspannen, so muss ich ihm sagen, dass ich persönlich der Meinung bin, dass der Bundesrat näher bei der Sache ist als das Bundesgericht. Und

wenn das Bundesgericht nach neuester Praxis mit allen Mitteln und Wegen versucht, die Fälle abzuwimmeln, so haben wir auch kein Interesse, dem Bundesgericht noch mehr zuzuschanden. Ich glaube daher, dass es auch nicht eine Ausnahme von der Ausnahme ist, wie Herr Loretan gesagt hat. Dieser Artikel ist eine klare Bestimmung: Die Artikel 30 bis 36 sind anzuwenden; das könnte man auch weglassen, das ist selbstverständlich, aber es ist klar gesagt: sie gelten. Wir sind der Einfachheit halber der Meinung, dass nicht aufgrund von zwei Gesetzen Bewilligungen nötig sein sollen. Darum diese Ausnahmen. Wenn in der Vernehmlassung die Elektrizitätswerke dafür eingestanden sind, es müsse eine bessere Abgrenzung der Gesetze vorgenommen werden, so ist das ihr gutes Recht. Es haben übrigens nicht nur die Elektrizitätswerke, sondern auch andere Vernehmlasser diese Meinung geäussert.

Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Minderheit auf Streichung abzulehnen.

**M. Rebeaud**, rapporteur: L'article 29, alinéa 2, que M. Loretan propose de biffer, a été inscrit dans le projet de loi pour éviter que les responsables de prélevements pour les forces hydrauliques n'aient à requérir plusieurs autorisations en fonction de lois différentes pour un même travail. Il est prévu à cet alinéa 2 que les prélevements d'eau, soumis à une autorisation en fonction de la loi sur les forces hydrauliques, ne soient pas astreints à une deuxième autorisation en fonction de la loi que nous sommes en train de discuter aujourd'hui. Sont réservés, pour ces autorisations-là, les articles sur les débits minimaux dont nous allons parler tout à l'heure.

M. Loretan propose de biffer cet article 2 car la loi sur les forces hydrauliques ouvre un recours auprès du Conseil fédéral, alors que les lois existantes, notamment la loi sur la pêche et la loi sur la protection des eaux ouvrent un recours auprès du Tribunal fédéral. C'est essentiellement sur ces possibilités de recours au Tribunal fédéral plutôt qu'au Conseil fédéral que M. Loretan justifie sa proposition, laquelle a été refusée en commission par 13 voix contre 9.

Bundesrat **Cotti**: Herr Loretan, Sie haben selber zugestanden, dass die Anwendung dreier verschiedener Gesetzestexte zu Komplikationen und verwirrlichen Situationen führen kann. Das ist der Grund, weshalb der Bundesrat aufgrund der Vernehmlassung eine Entflechtung vorschlägt, d. h. in den verschiedenen Situationen nur an ein Gesetz appelliert. Wenn die Artikel 30 bis 36 im Falle der Anwendung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorbehalten werden, so deshalb, weil dieses Gesetz keine Bestimmungen über die Restwassermengen vorsieht. Es scheint mir vom rechtlichen Standpunkt aus klar, dass die separate Anwendung der Gesetze je nach Tatbestand zu einer eindeutigen Klärung der Situation führt. Das sollte die Gefahr der Verwirrungen, auf die Sie selber hingewiesen haben, bannen.

In bezug auf die Behörde, die in letzter Instanz auch die Gewährleistung der Restwassermengen zu sichern hat, möchte ich Herrn Loretan sagen: Das soll das Parlament entscheiden. Ich bin der Überzeugung, dass der Bundesrat in dieser Beziehung ebenfalls volle Gewährleistung gibt. Aber ich überlasse die subjektive Beurteilung Ihnen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	66 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	64 Stimmen

#### Ordnungsantrag Rychen

Der Energieartikel (Differenzbereinigung) ist unmittelbar nach Beendigung der Beratungen über das Gewässerschutzgesetz zu traktandieren und zu beraten.

#### Motion d'ordre Rychen

Traiter les divergences relatives à l'article sur l'énergie juste après l'examen de la loi sur la protection des eaux.

**Rychen:** Ich stelle den Ordnungsantrag zur Tagesordnung, dass der Energieartikel betreffend Differenzbereinigung unmittelbar nach Beendigung der Beratungen über dieses Gewässerschutzgesetz zu traktandieren und zu beraten ist. Meine Begründung: Es besteht die Gefahr, dass der Energieartikel in dieser Session nicht mehr behandelt werden kann. Dass wir die Behandlung in die Septembersession verschieben, ist aus meiner Sicht nicht verantwortbar. Ich erinnere Sie daran, dass dieses Parlament nach «Tschernobyl» eine Sondersession durchgeführt hat. Ich erinnere Sie daran, dass dieses Parlament darauf gedrängt hat, einen vorgezogenen Bundesbeschluss zu beraten. Dieser Nutzungsbeschluss ist auf dem Tisch, aber wir trödeln mit dem Energieartikel. Wir leisten uns zwar eine stundenlange Debatte über einen Kredit von 6 Millionen Franken, sind aber nicht bereit, der Aufforderung des Ständerates, der schon zweimal auf diese Differenzbereinigung gewartet hat, nachzukommen. Wenn wir glaubwürdig bleiben und in der Energiepolitik für spätere Entscheide eine klare Grundlage schaffen wollen, müssen wir die Differenzbereinigung in dieser Session über die Bühne bringen. Ich bitte Sie mitzuhelfen, die Prioritäten richtig zu setzen und meinem Antrag zuzustimmen.

**Allenspach:** Ich mache darauf aufmerksam, dass gemäss Traktandenliste morgen an erster Stelle die Vorlage über die Finanzhilfe an die Zentrale für die Handelsförderung (Osec) steht. Wir müssen diese Vorlage aus referendumsmässigen Gründen in dieser Session behandeln. Der Ständerat muss nämlich die Möglichkeit haben, diese Vorlage in der Septembersession zu behandeln, nachher läuft die Referendumfrist. Kann dieser Zeitplan nicht eingehalten werden, kann die Vorlage nicht auf den 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt werden, dann hat die Zentrale für Handelsförderung von da an kein Geld mehr, um die Saläre zu bezahlen und ihr Aktionsprogramm durchzuführen. Wir sind gezwungen, diese Faktoren zu berücksichtigen.

Ich bitte Sie, den Antrag Rychen abzulehnen.

**M. Brélaz :** La proposition qui nous est faite ne peut plus atteindre son but, à savoir de traiter l'article énergétique durant cette session. Si nous prenons cet article après la protection des eaux, il est évident que des divergences se manifesteront par rapport au Conseil des Etats et que l'on n'arrivera pas à les résoudre jusqu'à vendredi.

D'autre part, nous avons accepté une interpellation urgente au sujet de la Chine, qui sera traitée demain.

Il me paraît déjà incertain de pouvoir terminer la discussion sur la protection des eaux ce soir; ce serait donc une mauvaise politique d'ajouter encore trois heures de débats sur l'énergie, tout en sachant que l'on ne terminera pas la discussion durant cette session. Dans ces conditions, le simple bon sens doit nous conduire à refuser la proposition de M. Rychen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Rychen	31 Stimmen
Dagegen	69 Stimmen

#### Art. 30

##### Antrag der Kommission

....

a. ....

b. ....

c. .... Quelle höchstens 80 l/s, aus dem Gewässer höchstens ....

#### Art. 30

##### Proposition de la commission

....

a. ....

b. ....

c. .... dépasse pas 80 l/s en moyenne ....

**Rüttimann, Berichterstatter:** Ich wollte mich an das Reglement halten und nur für umstrittene Sachen das Wort ergreifen.

Die Kommission beantragt Ihnen, die 50 l/Sek. auf 80 l/Sek. zu erhöhen. Das hat die Kommission unbestritten angenommen.

#### Angenommen – Adopté

##### Art. 31

##### Antrag der Kommission

##### Abs. 1

##### Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Minderheit I

(Loretan, Ammann, Danuser, Longet, Maeder, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

.... Fließgewässern muss ....

##### Minderheit II

(Rechsteiner, Ammann, Danuser, Longet, Maeder, Mauch Ursula, Schüle)

Bei Wasserentnahmen aus Fließgewässern mit ständiger Wasserführung muss die Restwassermenge mindestens betragen:

bis 60 l/s Abflussmenge Q300	50 l/s
und für je weitere 10 l/s Abflussmenge Q300	8 l/s mehr,
für 160 l/s Abflussmenge Q300	130 l/s
und für je weitere 10 l/s Abflussmenge Q300	4,4 l/s mehr,
für 500 l/s Abflussmenge Q300	280 l/s
und für je weitere 100 l/s Abflussmenge Q300	31 l/s mehr,
für 2500 l/s Abflussmenge Q300	900 l/s
und für je weitere 100 l/s Abflussmenge Q300	21,3 l/s mehr,
für 10 000 l/s Abflussmenge Q300	2500 l/s
und für je weitere 1000 l/s Abflussmenge Q300	150 l/s mehr,
ab 60 000 l/s Abflussmenge Q300	10 000 l/s.

##### Abs. 2

##### Einleitungssatz, Bst. a bis c und e

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Bst. d

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Art. 31

##### Proposition de la commission

##### AI. 1

##### Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### Minorité I

(Loretan, Ammann, Danuser, Longet, Maeder, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

.... des cours d'eau, le débit ....

##### Minorité II

(Rechsteiner, Ammann, Danuser, Longet, Maeder, Mauch Ursula, Schüle)

Pour les prélevements dans des cours d'eau à débit permanent, le débit résiduel doit atteindre au moins:

Pour un débit Q300 inférieur ou égal à 60 l/s	50 l/s
plus, par tranche de 10 l/s	8 l/s
Pour un débit Q300 de 160 l/s	130 l/s
plus, par tranche de 10 l/s	4,4 l/s
Pour un débit Q300 de 500 l/s	280 l/s
plus, par tranche de 100 l/s	31 l/s
Pour un débit Q300 de 2500 l/s	900 l/s
plus, par tranche de 100 l/s	21,3 l/s
Pour un débit Q300 de 10 000 l/s	2500 l/s
plus, par tranche de 1000 l/s	150 l/s
Pour un débit Q300 égal ou supérieur à 60 000 l/s	10 000 l/s.

##### AI. 2

##### Phrase introductory, let. a à c et e

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Let. d*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Loretan**, Sprecher der Minderheit I: Wir stehen mit Artikel 31, insbesondere bei Absatz 1, vor einer zentralen und sehr umstrittenen Bestimmung. Sie ist sowohl fachlich wie politisch kontrovers, auch zwischen den Räten – vordergründig nicht, wohl aber hintergründig. Sie werden dies auch bei der Begründung des Antrages der Minderheit II hören. Ich hatte in der Kommission nicht übel Lust, mich zur Minderheit II zu gesellen, dies auch deshalb, weil der Bundesrat in seiner Botschaft Seite 69 einräumt, dass die von ihm in Artikel 31 Absatz 1 vorgeschlagenen Mindestrestwassermengen für die wichtigsten vom Gewässer abhängigen Lebensgemeinschaften das Existenzminimum – wie er sagt – darstellen. Es handelt sich um Alarmgrenzen, ich würde sagen: Notrationen. Es bedarf des Artikels 33, der die kantonalen Behörden verpflichtet, die Mindestmenge an Restwasser im Rahmen einer Interessenabwägung zwischen Wasserentnahme einerseits und Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz andererseits zu erhöhen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht könnte man sich sogar fragen, ob dieses «Notrationensystem mit ungewisser Zusatznahrung» (aus Artikel 33) dem Auftrag von Artikel 24bis Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung vom Dezember 1975 überhaupt nachkomme. Diese Bestimmung verpflichtet bekanntlich den Bund, Bestimmungen über die Sicherung angemessener Restwassermengen zu erlassen. Formell erfüllt Artikel 31 Absatz 1 den Verfassungsauftrag; denn er ist verbindlich. Er ist eine Muss-Vorschrift mit bundesrechtlichen Minimalmengen.

Materiell, inhaltlich indessen, sind nach dem Gesagten Zweifel am Platz: «Notrationensystem mit ungewisser Zusatznahrung». Bei dieser Beurteilung, ob der Verfassungsauftrag erfüllt ist, gerät man natürlich in das weite Feld des Ermessens, wo man wohl beide Meinungen vertreten kann, je nachdem, ob man in bezug auf die künftige Gesetzesanwendung optimistisch oder pessimistisch ist.

Ich kann mich dem Bundesrat und dem Ständerat, der dann allerdings in Artikel 32 die hier festgelegte Minimallösung entscheidend nicht verwässert, sondern «entwässert» hat, anschliessen, aber nur unter der Voraussetzung, dass auch hier – wie in Artikel 29 Absatz 1 – der Passus «mit ständiger Wasserführung» gestrichen wird. Man wird mir nun entgegenhalten, dass die im Entwurf des Bundesrates enthaltene Restwasserregelung auf Gewässer mit ständiger Wasserführung zugeschnitten sei und auf einer Abflussmenge Q347 basiere. Sie sei deshalb auf Gewässer ohne ständige Wasserführung gar nicht anwendbar. Das kann man schon auf Seite 66 der bundesrätlichen Botschaft nachlesen.

Ich meine indessen, dass die Restwassermima von Artikel 31 Absatz 1 eben immer dann anzuwenden sind, wenn das Gewässer Wasser führt. Es geht nicht an, wie das Bundesrat und Ständerat wollen, nicht ständig Wasser führende Fließgewässer einfach von der Schutzregelung auszunehmen. Sie haben im übrigen in Artikel 29 Absatz 1 diese Meinung gebilligt. Es ist nichts als konsequent, auch hier, im Artikel 31 Absatz 1, den Passus «mit ständiger Wasserführung» zu streichen.

Wenn ich der Variante von Bundesrat, Ständerat und Kommissionsmehrheit im Grundsatz – ich sage: im Grundsatz – in bezug auf die Minimalmengen zustimme, dann vorab im Interesse der Konsensfindung zwischen den beiden Räten; denn wir dürfen es natürlich dem Ständerat auch nicht allzu schwer machen.

Ich bitte Sie also, den Streichungsantrag der Minderheit I zu akzeptieren. Ich setze als selbstverständlich voraus, dass wir uns dann bei Artikel 32, bei der Durchlöcherung der Schutzwürdigkeiten, nicht dem Ständerat anschliessen.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zur Minderheit I.

**Rüttimann**, Berichterstatter: Hier finden wir die gleiche Situation wie bei Artikel 29. Herr Loretan ist jetzt etwas weitergegangen. Er hat Beziehungen zu den Restwassermengen in Arti-

kel 31 und den Ausnahmeregelungen in Artikel 32 hergestellt. So treffen wir uns dann bei Philippi wieder. Wir sollten in dieser Suche nach Kompromissen auch einmal ein Entgegenkommen zeigen, Herr Loretan.

Also liefere ich Ihnen die gleiche Begründung wie zu Artikel 29.

**M. Rebeaud**, rapporteur: C'est la même discussion que pour l'article 29. Il s'agit de prendre en considération tous les cours d'eau, même ceux qui n'ont pas un débit permanent. Matériellement parlant, cela revient à dire que des cours d'eau qui sont à sec plus de dix-huit jours par année en moyenne sur dix ans pourraient quand même être soumis à la réglementation sur la garantie des débits minimaux. Par exemple pour un tout petit cours d'eau se trouvant à sec vingt ou quarante jours par année, les prélèvements quotidiens ne pourraient pas être supérieurs à 50 litres par seconde les jours où cette quantité est dépassée.

**Bundesrat Cotti**: Wir sind hier beim gleichen Problem wie in den Diskussionen, die wir heute bereits hatten. Es geht um die Interessenabwägung, und je nach der Bedeutung, die man ihr gibt, kommt man zu verschiedenen Schlüssen.

Ich äussere mich nicht noch einmal zur Frage des Einbezug der Gewässer ohne ständige Wasserführung. Betreffend die Erhöhung der Mindestmengen möchte ich Ihnen jedoch vorgängig die Problematik aufgrund der Fakten und der Zahlen aufzeigen. Wenn Sie vom Vorschlag des Bundesrates wegkommen und das Mass Q300 übernehmen, so erhöhen Sie natürlich die vom Bund festgelegten Mindestmengen, mit dem Resultat – wir werden das beim absolut entscheidenden Artikel 32 hören –, dass die Anträge des Bundesrates, die aufgrund der heutigen Bemessung etwa fünf Prozent Energie-Minderproduktion mit sich bringen, so verändert werden, dass aufgrund des Antrages der Minderheit II ein Verlust von etwa zehn Prozent an Energieproduktion verursacht würde.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass in der Interessenabwägung hier eindeutig die ausgewogene Lösung, die er vorschlägt, die Oberhand haben müsste. Von reinen, einseitigen Interessen des Gewässerschutzes aus gesehen geht natürlich der Antrag der Minderheit II weiter. Aber es liegt an Ihnen, hier diese Ausgewogenheit herzustellen.

Ziehen Sie bitte die Schlüsse. Der Bundesrat ist für Verwerfung der beiden Minderheitsanträge.

*Abs. 1, Einleitungssatz – Al. 1, Phrase introductory*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	67 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	71 Stimmen

**Rechsteiner**, Sprecher der Minderheit II: Die Festlegung der Restwassermengen ist das Herzstück dieser Vorlage. Hier entscheidet sich, ob der Verfassungsauftrag, der in der Sicherung angemessener Restwassermengen besteht, tatsächlich ausgeführt wird. Das Konzept des Bundesrates beruht bekanntlich auf einem zweistufigen Vorgehen. Zunächst werden gemäss Artikel 31 die Mindestmengen festgelegt, dann erhöht sich die Mindestmenge aufgrund einer Interessenabwägung durch die Kantone.

Das Konzept des Bundesrates weist zwei gravierende Schwächen auf. Zum einen ist es durch viele, durch allzu viele Ausnahmen durchlöchert worden. Diese Auseinandersetzung wird bei Artikel 32 stattfinden. Zum andern – das ist der Hauptmangel – sind im Konzept des Bundesrates zu niedrige Mindestmengen festgelegt worden. Den Mindestmengen kommt nach dem Konzept des Bundesrates eine ganz entscheidende Bedeutung zu, handelt es sich doch um die Restwassermengen, die jedenfalls fliessen müssen; um Mengen, die garantiert sind. Alles andere ist nicht garantiert.

Um diese garantierten Mindestmengen, die somit die entscheidende Schlüsselgröße sind, geht es bei Artikel 31. Die Mindestmengen, die der Bundesrat vorschlägt, sind bedenklich tief. Es sind reine Alarmgrenzen gegen unten, wie sogar

der Bundesrat selber in der Botschaft einräumt, Alarmgrenzen, unterhalb derer alle biologischen Funktionen des Gewässers geopfert würden. Alarmgrenzen sind aber weit, zu weit entfernt von angemessenen Restwassermengen.

Die Verfassung spricht von der Festlegung angemessener Restwassermengen. Angemessene Restwassermengen kann doch in diesem Zusammenhang nur heißen, dass die ökologischen, die biologischen Funktionen des Gewässers erhalten bleiben müssen. Das bedeutet für Restwasserstrecken nichts anderes, als dass – ich folge der Definition der Eawag – keine Algenwucherungen entstehen dürfen, dass die natürlicherweise vorkommenden Fischpopulationen existieren können müssen und auch die natürlicherweise vorkommenden Lebensgemeinschaften der Flussohlbewohner weiterbestehen können müssen. Das ist beim Mindestmengenkonzept des Bundesrates nicht der Fall.

Das Mindestmengenkonzept des Bundesrates beruht auf der Grösse Q347, also auf der Abflussmenge, die während 347 oder mehr Tagen im Jahr fliesst. Es handelt sich dabei um einen künstlichen Messwert, um eine zufällig gewählte Grösse, die, wie der Bundesrat einräumt, gewählt worden ist, weil sie den Interessen der Wasserkraftnutzung entgegenkommt, wobei die sogenannte Matthey-Formel, auf der sie beruht, bei den mittleren, d. h. bei den meisten Gewässern erst noch einmal zugunsten der Nutzung der Wasserkraft gegen unten durchbrochen wird. Damit können aber angemessene Restwassermengen nicht gewährleistet werden.

Alle bekannten Studien zum Erfordernis ökologisch vertretbarer Restwassermengen weisen unmissverständlich darauf hin, dass gegenüber dem Konzept des Bundesrates höhere Mindestmengen vorgeschrieben werden müssten, wenn diese ökologischen Massstäbe genügen sollen. Die neueste Studie der Eawag – es handelt sich bei der Eawag immerhin um die zuständige Fachstelle des Bundes – datiert vom Januar 1989 und stellt fest, dass die auf Q347 beruhenden Mindestmengen keinesfalls genügen und statt dessen als Bezugsgrösse die Abflussmenge gewählt werden müsse, die übers Jahr gesehen am häufigsten auftritt, und das ist die Grösse Q300.

Die Grösse Q300 hat eine zentrale, gewässerökologische Bedeutung. Nur mit diesem Minimalabfluss kann der Verfassungsauftrag der Sicherung angemessener Restwassermengen letztlich ausgeführt werden. Nach dieser neuen Studie der Eawag braucht es zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften im Wasser sogar mehr, nämlich zusätzlich zu den Mindestmengen eine maximale Begrenzung der Wasserentnahme, damit bei periodisch stärkeren Abflüssen auch die Dynamik des Gewässers erhalten bleibt.

Beim Antrag der Minderheit II, den ich vertrete, handelt es sich somit um einen Minimalantrag, einen Antrag für eine massvolle Verschärfung der Mindestanforderung gegenüber dem Konzept des Bundesrates um rund 50 Prozent, eine Verschärfung, die aber unter ökologischen Gesichtspunkten unabdingbar ist. In der Kommission sind Verschärfungsanträge behandelt worden, die weit über diesen Minderheitsantrag II hinausgegangen sind. Wir haben nur den massvollsten aufrecht erhalten.

Natürlich ist einzuräumen, dass die Nutzung der Wasserkraft mit der Wahl der Grösse Q300 etwas stärker eingeschränkt würde als mit dem bundesrätlichen Konzept, das auf Q347 beruht. Die Einbusse gegenüber dem bundesrätlichen Konzept ist aber nicht so gross, wie man auf den ersten Blick annehmen könnte: 9,3 Prozent gegenüber 5,6 Prozent oder 3,4 Gigawattstunden gegenüber 1,9 Gigawattstunden bis zum Jahre 2070 nach den Angaben der Verwaltung in der Kommission.

Das bedeutet jedenfalls nur einen kleinen Bruchteil des Sparpotentials gemäss den EG-Szenarien. Wir erkennen – noch einmal – auch nicht, dass mit der Wahl von Q300 ein etwas höherer Nutzungsverzicht der Wasserkraft durch die Bergregionen verbunden ist als bei der Wahl der Grösse Q347. Diese Nutzungsverzichte müssen gegebenenfalls durch Ausgleichsleistungen entschädigt werden, die wir ausdrücklich befürworten. Dieser beschränkte Nutzungsverzicht ist aber eine Voraussetzung dafür, dass die ökologischen Funktionen

des Gewässers erhalten werden können und dass der Verfassungsauftrag auf Sicherung angemessener Restwassermengen endlich eingelöst wird.

Zum Schluss: An den Restwassermengen entscheidet sich letztlich das Schicksal des Gewässerschutzgesetzes. Wenn diese Revision gegenüber der Initiative die Bezeichnung «indirekter Gegenvorschlag» verdienen soll, müssen die angemessenen Restwassermengen in einem ökologisch vertretbaren Ausmass festgeschrieben werden, und dann müssen Sie der Minderheit II zu Artikel 31 zustimmen.

**Bühler:** Die vom Bundesrat und der Kommission vorgeschlagene Lösung mit der mathematischen Formel setzt eine Wassermenge in Abhängigkeit zu einer anderen Wassermenge. Diese Menge wird aufgrund der Formel bestimmt und überhaupt nicht ökologisch begründet. Anhand eines Beispiels kann ich Ihnen das vielleicht einigermaßen verständlich erläutern:

Beim Rhein zwischen Domat/Ems (Graubünden) und der Kantonsgrenze Graubünden/St. Gallen besteht ein Konzessionsgesuch für die Wassernutzung. Gemäss der Formel, wie sie in Artikel 31 des Gesetzes vorgesehen ist, müssten  $6 \text{ m}^3$  pro Sekunde Restwasser im Rhein belassen werden. Der Kanton Graubünden hat eine UVP dieses Projekts verlangt. Darin kommt man zum Schluss, dass aus ökologischer Sicht  $17 \text{ m}^3$  pro Sekunde im Rhein belassen werden müssen, also dreimal mehr, als die Formel vorschreibt. Andererseits haben wir in der Kommission gehört, dass im Kanton Uri, insbesondere oberhalb der Waldgrenze, mit der Formel zum Teil – vor allem bei kleinen Bächen – bedeutend mehr Wasser zurückbelassen werden muss, als aus ökologischer Sicht nötig wäre.

Diese beiden Beispiele zeigen, dass eine mathematische Formel die Bedürfnisse der Natur nie erfüllen kann. Jedes Gewässer ist als Individuum verschieden und als solches auch verschieden zu behandeln. Das Flussbett, die Steilheit des Wasserlaufes, die Fauna und Flora des Wassers und vieles mehr machen diese Unterschiede aus. Diesen Unterschieden müsste man Rechnung tragen, wenn man eine ökologisch begründete Restwassermenge im Wasserlauf belassen wollte. Es gäbe eine Möglichkeit, dies zu tun. Es muss für jedes Kraftwerk, das gebaut wird, eine UVP gemacht werden, man würde der Sache bedeutend besser gerecht, wenn der Bundesrat für jedes einzelne Gewässer die durch die UVP ermittelte Wassermenge als Restwassermenge bestimmen würde.

Ich stelle keinen Antrag, weil ich in der Kommission gesehen habe, dass man lieber einer unsinnigen Formel als einer ökologisch begründeten Lösung zustimmt. Ich wollte Ihnen einfach mitteilen, dass Sie mit der Formel der Kommission einen ökologisch völlig falschen Beschluss fassen.

**Meier-Glattpfelden:** Seit Dezember 1975 ist der Bund verpflichtet, auf dem Gesetzeswege für die Sicherung von angemessenen Restwassermengen zu sorgen. Seither sind Jahre vergangen, und erst auf Druck der Gewässerschutz-Initiative bequemte sich der Bundesrat zur Gesetzesrevision mit Vorschriften für Restwassermengen.

In der Botschaft auf Seite 11 heisst es: «Wir» – das heisst der Bundesrat – «teilen die Auffassung der Initianten. Die Zielrichtung der Initiative erachten wir denn auch grundsätzlich als richtig.»

Auf Seite 18 der Botschaft schwächt der Bundesrat ab. Er schreibt: «Restwasservorschriften dürfen also nicht ausschliesslich auf den Schutz der Wasservorkommen abgestimmt sein. Die Interessen der Nutzung sind gleichermaßen zu berücksichtigen.» Das wird denn auch wacker gemacht, und auf Seite 29 schreibt der Bundesrat: «Diese Mindestmengen genügen indes dem verfassungsrechtlichen Kriterium der Angemessenheit noch nicht.»

Die Kantone sollen deshalb aufgrund einer Interessenabwägung zwischen Nutzung und Schutz die Mindestmenge im Einzelfalle erhöhen. Der Bund schiebt den Volksauftrag den Kantonen zu. Wie gewisse Kantone solche Bundesaufträge erfüllen, wissen wir vom Raumplanungsgesetz her.

Ich will hier klar festhalten: Der geltende Verfassungsartikel 24bis verpflichtet ausdrücklich den Bund – und nicht die Kan-

tone! – zum Erlass von Bestimmungen über angemessene und nicht über minimale Restwassermengen. Eine Studie der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz in Dübendorf verlangt ausdrücklich, dass die Festlegung von Restwassermengen von der so genannten häufigsten Abflussmenge – das entspricht Q300 – auszugehen hat. Q300 entspricht einer Abflussmenge, die an 300 Tagen pro Jahr vom Fluss erreicht oder überschritten wird.

Was aber macht der Bundesrat? Er schlägt uns Q347 vor, mit der scheinheiligen Erklärung – ich zitiere aus Seite 70 der Botschaft –: «Da in den hydrographischen Jahrbüchern nicht die häufigste Abflussmenge Q300, sondern die Abflussmenge Q347 angegeben ist, beziehen sich die Mindestmengen des Entwurfs auf diese Massgrösse.»

Das glauben wir nicht! Es geht doch schlicht und einfach darum, noch mehr Wasser der Nutzung zuzuführen und noch weniger Wasser den Bächen und Flüssen zu belassen.

Ich rufe Sie deshalb auf: Stimmen Sie dem Minderheitsantrag der Kommission, dem Antrag Rechsteiner, zu. Damit erhöhen Sie die Restwassermenge in den Flüssen um ungefähr 50 Prozent, was – ökologisch betrachtet – in den meisten Fällen leider immer noch zu wenig ist.

**Columberg:** Es ist sehr schön, dass wir Umweltschutz und Gewässerschutz betreiben, aber wir sollten bei unserem Eifer das Mass nicht verlieren. Ich muss Sie wirklich bitten, den Minderheitsantrag II abzulehnen.

Eine angemessene Restwassermenge ist unerlässlich. Dazu stehen wir, insbesondere auch die geschlossene CVP-Fraktion. Es ist jedoch nicht einfach, die richtige Menge zu bestimmen, damit keine wesentlichen Veränderungen des Ökosystems erfolgen. Auch die Wissenschaftler bekunden Mühe. Sie bestätigen, dass eine einfache Methode zur Festlegung der Restwassermenge nicht bestehe. In den Hearings wurde u. a. gesagt, es müssten noch zahlreiche Untersuchungen vorgenommen, Studien ausgearbeitet und Erfahrungen gesammelt werden, damit die Restwassermenge in einigen Jahren mit weniger Aufwand festgelegt werden kann.

Nun haben wir diese Formel. Sie ist keine glückliche Lösung, aber wir haben keine bessere gefunden. Es ist eine schematische Regelung für das ganze Land. Unter diesen Umständen müssen wir mit der Festlegung der Restwassermenge sehr zurückhaltend sein.

Der Bundesrat hat eine vernünftige Kompromisslösung vorschlagen. Mit der Annahme des Antrages Loretan haben Sie diese Mindestansätze bereits wesentlich verschärft. Darum bitte ich Sie inständig: Stimmen Sie der Kompromisslösung zu, damit wir zu einer vernünftigen Lösung gelangen!

**Bodenmann:** Es geht nicht nur um Gewässerschutz, sondern es geht – wie Herr Bundesrat Cotti immer wieder betont hat – auch um Energiepolitik. Im Zentrum müsste die Frage stehen: Wieviel Energie braucht die Schweiz in den kommenden Jahrzehnten?

Die Eges-Studien zeigen auf, dass mittelfristig der Energieverbrauch und das wirtschaftliche Wachstum, Herr Bundesrat Cotti, entkoppelt werden können und dass wir nicht nur den Ausweg von mehr Atomkraftwerken haben. Im Jahre 2025 können wir bei gleichem Wirtschaftswachstum sowohl 40 als auch 70 Milliarden Kilowattstunden Strom in diesem Land verbrauchen. Es steht heute – soweit das wissenschaftlich abzuklären ist – fest, dass wir den Ausstieg aus der Kernenergie schaffen können, wenn wir es wollen, und dies erst noch ohne Komfortverlust.

Dieses Umrüsten liegt im Interesse der Wasserschlosskantone, weil sie in einem künftigen Energiesparszenario sowohl quantitativ wie qualitativ die entscheidenden Stromproduzenten sein werden.

Die Frage steht im Raum: Können wir aus der Kernenergie aussteigen und gleichzeitig die Restwassermengen erhöhen? Die Antwort fällt differenziert aus.

Bei der Gewässerschutz-Initiative treten die höheren Verluste unverzüglich in den nächsten Jahren auf. Anders bei den Vorschlägen der Kommission und von Herrn Rechsteiner. Hier

treten die namhaften Verluste erst im nächsten Jahrtausend ein. Die Gesamtsumme der Verluste beim Antrag Rechsteiner beträgt bis in das Jahr 2070 – dann sollten wir ja doch im Zeitalter der Sonnenenergie sein – nicht mehr als 10 Prozent der Differenz zwischen den beiden obgenannten Egeszenarien.

Die Anträge sowohl der Kommission wie auch des Bundesrates scheinen mir in ihrer zeitlichen Abfolge ein sinnvoller Kompromiss. Auf den Zeitpunkt des Heimfalles sollen jeweils die Restwassermengen erhöht werden. Zwei Fragen stehen im Zeitpunkt des Heimfalles also im Vordergrund:

1. Welche Restwassermengen sind ökologisch noch vertretbar?
2. Werträgt die Ausfälle, die den konzessionierenden Gemeinden und Kantonen aufgrund der höheren Restwassermengen entstehen?

Ich persönlich war lange Zeit der Ansicht, man könne es auch mit etwas weniger Restwasser machen. Heute steht aufgrund der vorhandenen Untersuchungen fest, dass wir in etwa in die Richtung des Antrages Rechsteiner gehen sollten. Von Seiten der Wasserschlosskantone konnten keine namhaften Untersuchungen vorgelegt werden, die das Gegenteil beweisen. Das ist so und nicht anders.

Die zeitlich gestaffelten Verluste, welche sich beim Vorschlag Rechsteiner im nächsten Jahrtausend auf 3 Milliarden Kilowattstunden belaufen werden, erzeugen Verluste bei finanzschwachen Gemeinden und Kantonen. Deshalb können höhere Restwassermengen nur akzeptiert werden, wenn der Rat gleichzeitig auch dem Landschaftsrappen in der Version der Minderheit I zustimmt; sonst ist nämlich die Gewässerschutz-Initiative für die betroffenen Wasserschlosskantone sinnvoller, weil hier die Entschädigung auch sofort geschuldet wäre.

Die Position der SP im Rahmen dieser Revision ist klar. Wir sind für genügend Restwasser. Wir verteidigen aber auch die Einnahmen der betroffenen finanzschwachen Kantone und Gemeinden, die nicht bereits im Geld schwimmen.

Niemand profitiert von höheren Restwassermengen mehr als die Bewohner des Berggebietes. Wir leben in diesem Raum, wir arbeiten in diesem Raum, und einige von uns fischen und erholen sich auch in diesem Raum. Wer, wenn nicht die Bevölkerung des Berggebietes, hat ein Interesse an Bächen, die nicht ausgetrocknet sind?

**Rüttimann, Berichterstatter:** Wir sind beim Herzstück der ganzen Gesetzesberatung angekommen, wie das Herr Rechsteiner angetönt hat. Wir haben in der Kommission auch entsprechend lange und seriös diskutiert und schlussendlich mit 13 zu 8 Stimmen die Restwassermengenregelung, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen und der Ständerat übernommen hat, genehmigt. Es ging ja vorerst darum, ob man überhaupt diese Restwassermengen ins Gesetz festschreiben wollte oder nicht. In diesem Punkt hat sich die Kommission ganz eindeutig für dieses Zweistufensystem ausgesprochen, indem in Artikel 31 die Restwassermengen festgelegt und in Artikel 32 den Kantonen die Aufgabe gegeben wird, diese Restwassermengen zu erhöhen und bei ganz wenigen Ausnahmen, gewissermassen in Notstandssituationen, allenfalls darunter zu gehen. Wir kommen bei Artikel 32 darauf zurück. Ich möchte betonen, dass diese Restwassermengen – ich vergleiche jetzt mit Artikel 14 von gestern, mit den drei Dünnergrossviehseinheiten – eine Last sind; es ist nicht so selbstverständlich, dass man das akzeptiert. Man hat es aber akzeptiert. Niemand hat dort einen Antrag gestellt, höher zu gehen oder überhaupt nicht aufzunehmen. So ist es auch hier bei Artikel 31, wo akzeptiert ist, dass diese Restwassermengen, die der Bundesrat vorschlägt, richtig seien und übernommen werden müssen.

Es ist verständlich, dass die Elektrizitätswirtschaft daran keine Freude hat, so wenig wie die Wasserschlosskantone, denen so Wasserzinsen entgehen. Man spricht von 6 Prozent Produktionsverlust, und mit dem Antrag Rechsteiner, mit dem Q300, geht das empfindlich höher, also ungefähr auf insgesamt 10 Prozent. Das sind selbstverständlich Schätzungen. Niemand bestreitet ja, dass die Produktion mit diesen

Restwassermengen eingeschränkt wird, aber wir haben die Aufgabe, sie festzuschreiben und anzuwenden. Darüber streitet niemand.

Die Prognose, Herr Bodenmann, dass wir uns im Jahre 2070 sogar mit Sonnenenergie durchschlagen können, ist eine gute Hoffnung. Ich möchte auch diese Hoffnung haben, habe sie aber effektiv nicht. Unsere Wirtschaft braucht Energie, jeder Mann und jede Frau brauchen Energie, vom Morgen bis zum Abend und sogar noch die Nacht hindurch. Unsere junge Generation – Sie, Herr Rechsteiner und Herr Bodenmann, und viele weitere in unserem Rat gehören dazu – muss einen Ausweg aus dieser Sackgasse zeigen. Wir kommen in eine Sackgasse – Sie können das belächeln oder nicht, aber davon bin ich voll überzeugt. Der Energieverbrauch steigt von Jahr zu Jahr. Alles spricht vom Sparen, aber offenbar hält sich niemand daran.

Die Regelung der Restwassermengen bis 50 Liter Minimum wird verschiedene Betreiber von Kleinkraftwerken veranlassen, die Konzession und auch die Bauten nicht mehr zu erneuern, weil das nicht mehr wirtschaftlich sein wird. Kurz und gut, ich möchte nicht weiter ausholen: Die Formel Q347 ist nicht nur in der Schweiz, sondern auch international anerkannt. Ich möchte mir nicht anmassen, zu erklären, wie das genau berechnet ist. Aber es gibt einem gewissen Herrn Matthey, der diese Formel erfunden hat. Auch die Eawag geht von der Matthey-Formel aus und operiert mit ihr.

Wir haben keinen Anlass, diesen Berechnungen der Ingenieure und der Wasserbauer nicht zu folgen, sondern es geht darum, dass wir wissen, was wir beschliessen und was das für Folgen hat. Wir sind dafür, dass wir diese Einschränkungen machen, weil wir sie der Verfassung wegen machen müssen. Ich möchte wie Herr Columberg ausrufen: «Uebertreiben wir es nicht und schütten wir das Kind nicht mit dem Bade aus!» Das sind die Gründe, warum wir uns mehrheitlich für die Regelung des Bundesrates entschieden haben. Wie gesagt, der Antrag der Minderheit II wurde der Mehrheit gegenübergestellt. Die Mehrheit hat mit 13 zu 8 Stimmen obsiegt. Ich möchte Sie bitten, der Mehrheit zuzustimmen.

**M. Rebeaud, rapporteur:** Les formules mathématiques que nous ont données les spécialistes de Suisse et de l'étranger pour calculer les débits minimums sont relativement simples. «Q» signifie probablement quantité, on n'a pas réussi à retrouver l'étymologie. Vous devez savoir que le débit du torrent que l'on veut considérer fait l'objet d'un relevé, qu'on mesure combien de litres coulent à la seconde et que, au bout de l'année, les 365 jours sont ordonnés non pas selon l'ordre chronologique, mais selon l'ordre décroissant des débits. C'est-à-dire que le jour du débit le plus important est le jour numéro 1, le jour du débit juste en-dessous est le jour numéro 2 etc., jusqu'au jour où il y a le débit le plus bas qui se trouve être le 365ème. On établit donc un ordre de quantité qui n'a rien à voir avec la chronologie.

Si vous imaginez cette courbe, qui est d'ailleurs dessinée dans le message, du jour le plus haut jusqu'au jour le plus bas vous avez à peu près une constante. Si vous tirez une horizontale au 300me jour, vous arrivez à une certaine quantité d'eau, si vous tirez une horizontale au 347me jour, vous arrivez à une quantité d'eau nécessairement inférieure. Voilà pourquoi la proposition de M. Rechsteiner accorderait un débit minimum supérieur dans tous les cas à ce que donne la formule Q 347 que nous proposons le Conseil fédéral.

Je rappelle à M. Bühler – qui a mis en évidence à juste titre l'insuffisance de ce critère quantitatif – qu'il fait une erreur. Les critères donnés par cette formule mathématique ne constituent en rien une norme biologique permettant de dire, pour tout cours d'eau, quel est le minimum convenable. La formule mathématique utilisée par le Conseil fédéral, sur la base des travaux de M. Matthey et des travaux reconnus au niveau international, fixe un minimum absolu. La norme doit être calculée pour chaque cours d'eau – comme vous l'avez dit – en fonction des caractéristiques biologiques, topographiques du cours d'eau considéré. L'exemple que vous avez donné du Rhin avant l'embouchure dans le lac de Constance est tout-à-fait parlant, le débit minimum étant d'un tiers par rapport à ce

que devrait être, d'après la biologie, le débit minimum convenable.

Je rappelle à M. Bühler que les minimums absolus imposés par le projet aux cantons et aux entreprises de forces motrices ne constitueront pas, dans la plupart des cas, les débits minimums figurant dans la concession, car les cantons ont le devoir, pour chaque cours d'eau, de faire pratiquement ce que M. Müller demande, c'est-à-dire une étude d'impact, une étude d'impact qui ne porte pas son nom – nous en parlerons tout à l'heure à l'examen de l'article 34. Les cantons doivent, pour pouvoir accorder une concession, faire un examen des effets que le prélèvement aura sur la biologie du cours d'eau et sur l'environnement en général. Ce n'est pas une étude d'impact au sens de la loi sur la protection de l'environnement mais cela suppose une étude complète des effets du prélèvement. Cette étude, Monsieur Bühler, servira ensuite à savoir quel est l'optimum et cet optimum sera mis en balance par le canton avec les autres intérêts en présence pour arriver à un compromis. La nécessité d'avoir un minimum garanti résulte d'un jugement politique tout simple: à l'échelon fédéral, nous voulons éviter que des cantons négligent totalement les intérêts de la nature et se vouent totalement aux intérêts des compagnies d'électricité. C'est un garde-fou considéré comme un minimum, ce n'est pas, Monsieur Bühler – et nous sommes parfaitement d'accord là-dessus – juste du point de vue écologique, c'est régulièrement, toujours et par système, insuffisant.

L'insuffisance de ces débits minimums tels que nous les proposons le Conseil fédéral a été reconnue par le Conseil fédéral, confirmée par toutes les expertises scientifiques que nous avons pu avoir sous les yeux et confirmée également par les experts de l'EAWAG qui ont fait des études sur les torrents suisses à cet égard.

Monsieur Meier, je ne crois pas que nous pouvons faire au Conseil fédéral le procès d'intention d'avoir opéré un tour de passe-passe en prenant la formule de M. Matthey qui, effectivement, était fondée sur le Q300 pour gagner un petit peu d'eau pour l'électricité en glissant en Q347. Ce que les personnes qui ont travaillé pour le Conseil fédéral ont fait, c'est utiliser le critère Q347, d'usage plus courant sur le plan international que le Q300, et opérer un transfert, c'est-à-dire une modification des chiffres pour que les précédentes exigences minimales exprimées en Q347 correspondent aux nouvelles exigences exprimées aujourd'hui en Q300. La différence exprimée entre Q300 et Q347 reviendrait, d'après les calculs de l'administration, à priver à terme, vers 2070, les compagnies d'électricité de 9,4–9,5 jusqu'à 10 pour cent de l'électricité qu'elles peuvent produire aujourd'hui, alors qu'avec la formule Q347 proposée par le Conseil fédéral, cette perte virtuelle est de 5,6 pour cent. C'est une différence importante qui correspond au maximum qu'auraient les torrents.

Pour terminer, j'aimerais attirer votre attention sur une question de procédure. M. Schmidhalter aura probablement remarqué que je me trouve dans une minorité et non dans l'autre. Il se trouve que cette minorité est aujourd'hui la majorité du conseil, puisque vous avez approuvé par 71 voix contre 67 la proposition de M. Lorétan. Nous ne pouvons pas, si nous votons, maintenant pour la proposition Rechsteiner, sauver la proposition de M. Lorétan tout à l'heure. M. Rechsteiner explique que la méthode de calcul par Q300 qu'il propose, s'entend pour les prélèvements dans les cours d'eau à débit permanent. Si nous votions la proposition de M. Rechsteiner, nous annulerions ce que nous avons donné tout à l'heure à M. Lorétan.

La majorité de la commission s'en tient à la proposition du Conseil fédéral, elle l'a exprimé en accordant sa préférence à cette version par 13 voix contre 8 à la proposition Rechsteiner. J'aimerais que le président, lorsqu'il ordonnera le vote, confirme ou infirme ce que je viens de dire, c'est-à-dire que si nous acceptons la proposition Rechsteiner, à mon sens, nous annulons le vote précédent sur la proposition de M. Lorétan.

**Bundesrat Cotti:** Mit gutem Recht ist gesagt worden, dass wir hier bei einem zweiten Kernpunkt dieser Gesetzesrevision angelangt sind. Wenn gestern bei den Fragen des qualitativen

Gewässerschutzes in bezug auf die Landwirtschaft eine Kompromisslösung gefunden worden ist, die tatsächlich von grosser Bedeutung ist, braucht man wahrscheinlich kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, dass zwischen diesem Rat und dem Ständerat bei den Restwassermengen noch verschiedene Differenzen bestehen werden. Das ist auch normal so. Die Auffassung des Bundesrates ist, dass der Ständerat mit der Ausnahmeregelung von Artikel 32 die allgemeine Restwassermengenregelung ausgehöhlt und zunichte gemacht hat.

Der Nationalrat möchte im Sinne des Antrages der Kommissionsminderheit über die Anträge des Bundesrates hinausgehen. Deshalb ist es wahrscheinlich auch nicht sehr gewagt zu sagen, dass der Weg des Bundesrates am Schluss der ausgewogene sein wird, der sich aus diesen verständlichen Interessenkonflikten ergeben wird.

Herr Bühler, darf ich Ihnen eine Antwort geben? Wenn Sie diesem wissenschaftlich erhärteten Wert jede Bedeutung absprechen, dann liegen Sie sicher falsch.

Darf ich noch einmal die Lösung des Bundesrates in Erinnerung rufen? Es ist die zweistufige Lösung, die dem Bund eine minimale Regelung überträgt und den Kantonen in Artikel 33 die Verantwortung überlässt, zusätzliche Regelungen dort zu treffen, wo sich dies aufgrund der spezifischen Situation, der Morphologie des Geländes, als nötig erweist. Deshalb also eine zweistufige Lösung, wo der Bund minimale, überall anwendbare Mindestwasserregelungen vorschreibt.

Die Idee, Herr Bühler, mit der UVP diesem Problem zuvorkommen, zeugt – lassen Sie mich das sagen – von einem gewissen Unverständnis für das Instrument der UVP selber. Es ist ja immer wieder gesagt worden – und ich muss das betonen –: Die UVP setzt kein neues Recht. Sie ist nur da, um umfassend festzustellen, ob das geltende Recht tatsächlich in allen Bereichen angewendet wird oder nicht. Deshalb ist es undenkbar, von der UVP Lösungen zu verlangen; sie stellt ja nur Rechtsanwendung fest, Herr Bühler! Die Rechtssetzung muss hier im Gewässerschutzgesetz festgehalten werden. Die UVP ist für den von Ihnen genannten Zweck ein untaugliches Mittel. Dabei kommt aber die Kommissionsminderheit zum Schluss, dass die Anträge des Bundesrates zuwenig weit gehen. Darf ich zwei Bemerkungen dazu anbringen? Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass eine Regelung Q300 im Gewässerschutz weiter geht als die Regelung Q347.

Die Studien der Eawag haben festgestellt – und wir haben deren Vertreter in der Kommission gehört –, dass die bundesrätlichen Regelungen als Mindestregelungen durchaus anwendbar sind, zumal – und jetzt wende ich mich insbesondere an die Kommissionsminderheit – durch Artikel 33 die Kantone verpflichtet werden, weiterzugehen, dort, wo die Morphologie des Geländes und die Betrachtung des Einzelfalles das verlangen.

Es ist nach Auffassung des Bundesrates unangebracht, hier die Mindestregelung weiter nach oben zu setzen. Es wird Aufgabe der Kantone sein, wenn nötig weiter oben Grenzen zu setzen. Die Lösung der Kommission führt zu Minderproduktionen, die etwa doppelt so hoch liegen wie nach Antrag des Bundesrates. Hier komme ich wieder einmal zur Überzeugung, dass die Lösung des Bundesrates wahrhaftig die ausgewogene ist.

Ich komme zum Schluss: Wir fühlen uns wieder einmal in der Mitte zwischen dem Ständerat, der die Restwassermengen aushöhlt, und der Minderheit der Kommission, die Mindestregelungen – ich betone: Mindestregelungen – eindeutig zu hoch ansetzt.

**Le président:** Pour la clarté du vote, nous allons opposer la minorité II à la proposition de la majorité, avec bien entendu l'intégration du texte qui a été voté, à savoir celui de la minorité I Loretan, soit la reprise du texte qui était proposé à l'article 29.

Abs. 1 Abflussmenge – Al. 1 Débit

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	96 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	55 Stimmen

**Abs. 2 – Al. 2**

**Angenommen – Adopté**

#### Art. 32

##### Antrag der Kommission

###### Mehrheit

###### Al. 1

.... Fällen die Mindestmengen tiefer ansetzen:

- a. ....
- b. ....
- c. ....

###### Abs. 2 und 3

**Streichen**

###### Minderheit

(Danuser, Ammann, Longet, Loretan, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner)

###### Al. 1

Die Kantone können in folgenden Fällen die Mindestmenge tiefer ansetzen:

- a. in Notsituationen für befristete Entnahmen, insbesondere zur Trinkwasserversorgung, für Löschzwecke oder zur landwirtschaftlichen Bewässerung.
- b. Streichen
- c. Streichen
- d. zwischen 10 und 30 Prozent bei Fließgewässern, deren Abflussmenge Q347 4000 l/s übersteigt und bei denen keine überwiegenden Interessen an der Erhaltung oder Verbesserung der Flusslandschaft entgegenstehen.

###### Abs. 2

**Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates**

##### Antrag Schmidhalter

###### Abs. 1 Bst. d

d. sofern mit Hilfe einer Umweltverträglichkeitsprüfung ein geringerer Bedarf an Restwasser nachgewiesen werden kann.

##### Antrag Fischer-Hägglingen

###### Abs. 2 und 3

**Zustimmung zum Beschluss des Ständerates**

#### Art. 32

##### Proposition de la commission

###### Majorité

###### Al. 1

Les cantons peuvent autoriser des débits minimaux inférieurs dans les cas suivants:

- a. ....
- b. ....
- c. ....

###### Al. 2 et 3

**Biffer**

###### Minorité

(Danuser, Ammann, Longet, Loretan, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner)

###### Al. 1

Les cantons peuvent fixer des débits minimaux inférieurs dans les cas suivants:

- a. Dans les cas d'urgence, lorsqu'il s'agit de procéder à des prélèvements d'eau temporaires destinés notamment à assurer l'approvisionnement en eau potable, éteindre les incendies ou assurer l'irrigation des terres agricoles.
- b. **Biffer**
- c. **Biffer**
- d. Entre 10 et 30 pour cent pour les cours d'eau dont le débit Q347 est supérieur à 4000 l/s et pour lesquels il n'existe pas d'intérêts prépondérants en faveur de la sauvegarde ou de l'amélioration du paysage.

###### Al. 2

**Adhérer à la décision du Conseil fédéral**

**Proposition Schmidhalter**

Al. 1 let. d

d. Lorsqu'une étude d'impact montre que le débit résiduel peut être abaissé.

**Proposition Fischer-Hägglingen**

Al. 2 et 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Frau Danuser**, Sprecherin der Minderheit: Zum ersten Mal regeln wir in der Schweiz den quantitativen Gewässerschutz. Wir tun einen ersten Schritt. Wenn wir diesen ersten Schritt im Sinn und Geist der Mehrheit tun, dann wird er sicher böse enden. Dann, Herr Kommissionspräsident, schütten Sie wirklich das Kind mit dem Bade aus, respektive Sie schütten die vorhin beschlossenen minimalen Restwassermengen wieder aus den Bachbetten hinaus; Herr Bundesrat Cotti hat deutlich gesagt, dass das eine Aushöhlung sei. Nirgends so deutlich wie hier stellt sich die Frage: Kilowatt oder Gewässerschutz? Wenn Sie auf der Fahne unseres Minderheitsantrag ansehen, bitte ich Sie, ihn mit der Bundesratsfassung zu vergleichen. Wir fragen uns, ob die Verfassungsmässigkeit noch erfüllt ist, wenn die Kantone ermächtigt werden, die Mindestmengen tiefer anzusetzen, als es die Alarmgrenzen vorschreiben. Der Verfassungsauftrag, den wir hier konkretisieren, heisst: Sicherung angemessener Restwassermengen. Wir setzen in Artikel 31 nur Alarmgrenzen fest, nicht angemessene Restwassermengen. Damit der Verfassungsauftrag als erfüllt betrachtet werden kann, dürfen wir die Kantone doch nur in einer Richtung ermächtigen: nämlich die Restwassermengen höher anzusetzen und keinesfalls tiefer. Ich zitiere aus der Botschaft: «Gegenstand der Abwägung kann immer nur eine die Mindestmenge übersteigende Restwassermenge sein.»

Bei der Luftreinhaltung haben wir das so gelöst: Die Kantone nehmen die Immissionsvorschriften, die Grenzwerte für die Luftreinhaltung, als Massstab. Im Einzelfall können Sie sie verschärfen, wohlgemerkt verschärfen, nicht aushöhlen! Herr Nebiker sagte: «Käse ist eine Qualitätsbezeichnung, aber nicht, wenn es um die Gesetzgebung geht.» Aber hier schaffen wir Schlupflöcher mit den Ausnahmen.

Sollen wir ein Gewässerschutzgesetz machen, von dem man sagen muss: Keines wäre besser als dieses? Professor Noll fand, es gebe Gesetze, die vor dem allgemein menschlichen Bewusstsein als verbrecherische Gesetze erkannt werden. Soll dieses Gewässerschutzgesetz ein solches werden?

Schon die Mindestmengen sind weniger als Mindestmengen. Nicht einmal das stimmt, dass sie das Existenzminimum für die Wasserlebewelt darstellen. Die Mindestmengen nach Artikel 31 sind zuwenig zum Leben, zuviel zum Sterben. Hier sind Krämereien fehl am Platz.

Stellen Sie sich vor, wie viele Bäche oberhalb von 1700 m ü. M. entspringen! Und stellen Sie sich auch vor, wie lange 1000 Meter sind, wie schön und anstrengend es sein kann, auf eigenen Füßen einem Bachlauf bergaufwärts 1000 Meter lang zu folgen! Die Ausnahmen, die sowohl Bundesrat wie Ständerat zulassen wollen, sind völlig indiskutabel; sie würden die Trockenlegung dieser Bachläufe gestatten. Sie würden erlauben, dass die Kantone die Alarmgrenzen der Wasserführung unter bestimmten Bedingungen gar nicht anerkennen müssen.

Der Direktionspräsident der Atel, Herr Dr. Ernst Trümpy, hat vor dem Ständerat ausgesagt: «Es sind in jüngerer Zeit keine Fälle bekannt, in denen die Kantone ungenügende Restwasserführungen akzeptiert hätten. Die heute beanstandeten zu kleinen Restwasserführungen stammen von Konzessionsprojekten aus der Mitte dieses Jahrhunderts.» Das ist schlicht und einfach nicht wahr.

Das Projekt Ilanz II, das sich im Realisierungsstadium befindet, setzt die Panixer Alp unter Wasser. Der Schmeurbach und der Siaterbach werden vollständig trockengelegt. Dies wird geschehen, obwohl die Verfassung die Sicherung angemessener Restwassermengen verlangt. Das Projekt wurde in den siebziger Jahren eingereicht.

Einige weitere Projekte, bei denen die Kantone die Restwas-

sermenge Null akzeptiert haben: der Lagginbach, Projekt 1983 eingereicht (die Konzession wurde vom Verwaltungsgericht annulliert); der Mundbach, 1983 eingereicht, Restwassermenge Null; Vaubach und Maurazin, 1983 eingereicht, Entscheid des Bundesgerichts: Restwassermenge Null; die Blinne, 1983 eingereicht, Restwassermenge Null; Ganterbach, 1983 eingereicht, Restwassermenge Null. Wie gesagt, diese Projekte wurden von den Kantonen mit diesen Restwasserführungen akzeptiert.

Folgende Projekte sind von den Gemeinden mit null Restwassermenge genehmigt worden, jedoch bei den Kantonen noch hängig: Der Sapüner- und Fondeierbach, 1984 eingereicht; der Balnisc-Bach, 1987 eingereicht (das ist ein Teil des Curciusa-Projektes von Elektrowatt und der Misoxer Kraftwerke), Dranée de Bagne, 1986 eingereicht; Täschbach, 1984 eingereicht; Fallerbach und Platabach, 1984 eingereicht; Glenner, 1985 eingereicht; Mülbach, 1985 eingereicht; Errbach, 1986 eingereicht; Plessur, 1985 eingereicht. Sind das Beispiele genug, die diese Aussagen eines hohen Herrn der Elektrizitäts-wirtschaft Lügen strafen?

Natürlich werden sich die Kantone an das Gesetz halten. Sie sollen sich an ein modernes Gesetz halten können, das ihnen die Erhöhung der Restwassermengen erlaubt. Ausnahmen schaffen heisst, eine schlimme Situation geradewegs zu programmieren.

Unsere Berge sind ausgepresst worden wie eine Zitrone. Wenn Sie hier Ausnahmen gestatten, lassen Sie noch weitere Trockenlegungen zu. Nicht allen Kantonen ist dies so genehm wie dem Wasserwirtschaftsverband und den Elektrizitätsgesellschaften.

Unsere Minderheit will diese Ausnahmen nicht. Aber die Minderheit will trotzdem Hand bieten zu einer Ausnahme, nämlich dort, wo die Wasserführung eine solche zulässt, ohne dass dabei Fische, wirbellose Wassertiere und Pflanzen zugrunde gehen. Sie sehen dies an unserem Vorschlag, Buchstabe d.

Zu Buchstabe b der Fassung des Bundesrates ist noch folgendes zu sagen: Nichtfischgewässer sind eben auch sensible Gebilde mit einem dynamischen Abflussregime. Sie sollten durch diesen Artikel nicht noch mehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Es gibt auch wirbellose Wassertiere, es gibt auch Pflanzen. Nichtfischgewässer sind in Höhenlagen der subalpinen und alpinen Stufe ebenso als Teil des Ganzen zu verstehen wie die übrigen Gewässer. Auch für sie dürfen keine Ausnahmen gelten. Hingegen erscheint der Buchstabe b der Mehrheit in unserem Absatz 2 wieder.

Wir haben in Artikel 4 die Sorgfaltspflicht beschlossen. Soll sie für uns als Gesetzgeber nicht auch gelten? Wir haben folgendes beschlossen: «Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.» Finden Sie es vertrauenerweckend, wenn wir selber hier in diesem Saale diese Sorgfalt nicht anwenden? Wir würden, wenn wir die Ausnahmen zulassen, der Sorgfaltspflicht aufs schlammste widersprechen.

Die Minderheit der Kommission will das verhindern. Ich bitte Sie, ihr zuzustimmen.

**Schmidhalter:** Ich habe mich vorsätzlich zurückgehalten, zum Artikel 31 noch zu sprechen. Ich habe als Ersatzmitglied Gelegenheit gehabt, in der Kommission diese Angelegenheit von unserem Standpunkt aus zu erklären. Ich muss zwar sagen, dass meine Erklärungen nicht begriffen wurden. Aber ich glaube, es geht hier im Parlament noch viel weiter.

Eine Vorbemerkung an Frau Danuser: Ich kann Sie beruhigen, auch ich liebe jeden Bach und vor allem jede Wässerwasserleitung, und ich spaziere jeden Morgen Dreiviertelstunden längs einer Wasserleitung und auch längs einer Kraftwerkstrecke. Aber auf der anderen Seite muss ich hier doch zu Protokoll geben: Ich bin Gesamtbauleiter des Kraftwerks Ganterbach, und Frau Danuser hat hier zu Protokoll gegeben, dass bei dieser Realisierung die Restwassermenge Null betrage. Das stimmt nicht, das ist unwahr, und das muss man korrigieren. Wir haben nämlich – was die Restwassermenge betrifft – bei diesem Kraftwerk eine Vereinbarung abgeschlossen mit den Fischern und den Naturschützern; wir haben ihnen ganze

Bäche – ganze Bäche – und ganze Täler freigelassen und gesagt: Wir machen keine Fassung, all diese Bäche bleiben im Bachlauf als Restwasser. Die Gemeinde hat freiwillig auf diese Einleitung verzichtet. Es ist also nicht Restwassermenge Null. Zum Thema: Ich glaube, es wird nicht ganz verstanden, was wir hier machen. Ich werde nun versuchen, unseren Standpunkt darzulegen.

Mit dem Artikel 31 legen wir konkrete Mindestrestwassermengen fest. Aber der Bundesrat hat einen Artikel 32 vorgeschlagen mit Ausnahmen zu diesen Mindestwassermengen. Der Bund behauptet in seiner Botschaft, dass dem verfassungsrechtlichen Kriterium der Angemessenheit damit noch nicht Genüge geleistet ist. Meiner Ansicht nach muss aber bereits bei der Festlegung der Mindestwassermenge die Angemessenheit berücksichtigt werden, und zwar in einer Interessenabwägung zwischen Bund, Kanton und Gemeinde; denn das Verfügungsrecht über das Wasser bleibt in der Hoheit der Kantone und der Gemeinden. Der Bund kann Mindestwassermengen vorschreiben. Aber wir haben auch eine Ausnahmeregelung, damit wir diese Werte nicht als sture Werte auffassen müssen.

Ich gehe mit Herrn Bundesrat Cotti einig, dass wir diesen Verweis auf die UVP besser im Ausnahmeartikel erwähnen als in der Definition der Mindestwasserregelung. Ich habe daher auch meinen Antrag unter den Ausnahmen gestellt.

Wie steht noch in der Botschaft? Mit Rücksicht auf die grossen finanziellen Konsequenzen in erster Linie nur bei neuen Werken Restwasserbestimmungen festlegen, d. h.: Alle Kraftwerk-anlagen, die wir haben und die im Betrieb sind, werden von unserer Diskussion überhaupt nicht berührt. Ich achte den Standpunkt der Grünen, wenn sie sagen: Wir wollen kein einziges Kraftwerk mehr zusätzlich. Das ist ein Standpunkt, den man vertreten kann. Ich kann diesen nicht vertreten, und zwar aus dem ganz einfachen Grund, weil wir noch für unseren Eigenbedarf Werke bauen müssen.

Das Wallis produziert 10 Milliarden Kilowattstunden Strom. Wir benötigen 2,5 Milliarden im Maximum. Das heisst, wir liefern ihnen 7,5 Milliarden Kilowattstunden, inklusive den Starkstromleitungen; die stören uns auch, aber wir lassen die da. In dieser Situation müssen wir von den Partnerwerken, denen wir die Konzession erteilt haben, den Strom zurückkaufen. Jetzt sind die Gemeinden und der Kanton erstarkt, wir könnten jetzt selber auch solche Werke bauen, und wir möchten jetzt am Schluss wenigstens für unseren Eigenbedarf einige wenige Kraftwerke realisieren. Wenn Sie heute zum Beispiel Artikel 28 beschliessen oder total restiktive Restwassermengen, dann verunmöglichen Sie diesen Gemeinwesen, ihre eigene Kraft auszunützen. Sie müssten weiterhin den Strom bei Ihnen kaufen. Das ist die Situation.

Auf der anderen Seite: 76 Prozent der Kraftwerkproduktion in der Schweiz sind heute in der öffentlichen Hand. Ihre Kantonsräte und Ihre Regierungsräte befehlen, was mit diesen Partnergesellschaften passiert. Sie beschliessen ganz fromm: Die brauchen kein Restwasser, die können noch 30, 40 oder 50 Jahre weiterhin die Bäche austrocknen, wie Sie sagen. Sie werden zwar nicht ausgetrocknet, ich sehe keinen Bach, der kein Restwasser mehr hat, aber diese Behauptungen wurden hier trotzdem aufgestellt.

Sie sehen also, dass Sie genau das erreichen, was wir politisch nicht erreichen sollten. Im Moment des Heimfalls, wenn diese Werke zu den Gemeinden zurückkommen, werden diese Gemeinden an die Kandare genommen, bestraft, und erst von diesem Moment an müssen dann Restwassermengen im Bach belassen werden. Ist das eigentlich noch eine gerechte Lösung?

Darum glaube ich, müssen wir hier wirklich offen miteinander reden. Wenn Sie wollen, dass wir in den Berggebieten das Wasser in den Bach zurückleiten, machen wir das, wenn Sie die wohlerworbenen Rechte enteignen. Aber Sie haben dann einfach keinen Strom.

Wenn wir diese Restwasserbestimmungen derart beschliessen, bauen wir keine neuen Kraftwerke mehr, wir haben auf Zeit Verluste, und – Herr Bodenmann – die Verluste sind viel grösser. Die Bergkantone haben Arbeit geleistet, ich habe hier Zahlen. Auf jeden Fall: Nur mit dem Q347 und ohne den Be-

schluss von Herrn Loretan würde man im Wallis bei der durchgehenden Einführung dieser Restwassermengen zwischen 18 und 26 Prozent der Winterproduktion opfern. Das sind die Zahlen, und diese sind aufgrund der bestehenden Kraftwerke errechnet worden.

Sie sehen, einerseits wollen wir nicht sparen: Der Energieartikel wird diese Session nicht behandelt, er wird voraussichtlich vom Volk nicht angenommen; dann werden wir kein Spargesetz haben. Bei der Kernenergie haben wir bereits ein fakultatives Moratorium, und jetzt machen wir hier bei den Kraftwerken auch noch Schluss: dann haben wir einfach weniger Strom. Der Stromkonsum nimmt aber zu!

Ich kann Ihnen sagen: Von mir aus können Sie das machen, denn wir haben für unsere Bedürfnisse Strom genug. Wir haben 10 Milliarden; wenn Sie 5 wegrationalisieren, bleiben uns immer noch 5. Wenn wir einen egoistischen Standpunkt einnehmen wollen, dann müssen wir so reagieren.

Zurück zu dieser Vorlage. Wir haben einen Vorschlag des Bundesrates und der Kommission, wonach wir die Mindestwassermengen mit einer mathematisch genauen Kurve bestimmen und anschliessend einige Ausnahmen machen können. Ich muss ehrlich sagen, als Ingenieur kann ich nicht verstehen, wie Kollegen diese Frage so lösen wollen. Nicht einmal in den SIA-Normen machen wir das. Wenn wir in den SIA-Normen Belastungen vorschreiben, gibt es immer eine Bestimmung, wonach Ingenieure beispielsweise kleinere Belastungen einführen können, aber dann haben Sie die Verantwortung zu übernehmen. Das heisst, dass in diesen Normen Werte nicht Grenzwerte, sondern Richtwerte sind. Wir müssen den Einzelfall untersuchen und es gibt ja nur noch einige Einzelfälle – die Kraftwerke, die noch gebaut werden, kann man an einer Hand abzählen.

Diese Matthey-Kurve wurde empirisch zusammengestellt basierend auf Ueberlegungen und Messungen eines Fischerei-inspektors im Kanton Waadt.

Der Kanton Waadt ist für mich ein sympathischer und lieber Kanton; aber er weist im Wasserhaushalt einfach nicht die gleichen Abflussverhältnisse auf wie wir. Man kann nicht die Resultate eines Kantons auf die ganze Schweiz übertragen! Es sind hier Kriterien zu berücksichtigen, wie sie Herr Bühlert genannt hat: die Jahreszeiten, der Klimabereich, die Höhenlage und das Gefälle.

Nehmen wir nur einmal 50 l/Sek. Ein gutes Wässerwasser, das im Mittelland fliest. Weder der Schmidhalter noch sonst ein Mensch auf dieser Welt würde diese 50 l/Sek. fassen und versuchen, Energie zu machen, weil kein Gefälle da ist. Aber wenn ich die gleichen 50 l/Sek. über 2000 Höhenmeter hinunterlassen kann, dann gibt es eben eine Energieproduktion und dazu noch eine Winterproduktion. Sie sehen also, dass wir auch diese Mindestangaben unbedingt untersuchen müssen. Es gab einen internationalen Kongress in München. An diesem Kongress wurde festgehalten, dass eine mathematisch genaue Kurve für die Bestimmung der Mindestrestwassermengen falsch ist. Ich würde eher sagen: Schlagen wir doch Kompensationen vor. Wenn wir zum Beispiel nachweisen können, dass wir alte Wässerwasserleitungen wieder in Betrieb nehmen und ganze Flächen bewässern, wenn wir die jetzigen Bachbetriebe der bestehenden Werke ausbauen würden, dann würden wir etwas Positives für die Oekologie machen und nicht diese Verhinderungspolitik; daher mein Antrag.

**Le président:** Mme Danuser désire faire une brève intervention personnelle.

**Frau Danuser:** Ich gestatte mir, ganz kurz zu entgegnen. Herr Schmidhalter hat gesagt: «jetzt am Schluss». Herr Schmidhalter, wir sind nicht «jetzt am Schluss», sondern wir sind jetzt am Anfang! Am Anfang einer Gesetzgebung über den quantitativen Gewässerschutz!

Sie haben ein Beispiel aus meiner Liste wiederholt. Sie hätten es fertig gebracht, einen Vertrag abzuschliessen, und die Gemeinde hätte dann freiwillig verzichtet. Dann haben Sie Erfolg gehabt. Aber die Gemeinde hat trotzdem die Konzession bei Restwassermenge Null erteilt.

Diese Liste hier ist nicht verdächtig. Sie ist Teil der Kommiss-

sionsunterlagen. Ich kann sie Ihnen zeigen. Auf Seite 8ff. von «Kommentare zum Restwasser» sind diese Projekte aufgelistet.

**Fischer-Hägglingen:** Nachdem Sie die Anträge Schüle und Loretan angenommen haben, habe ich mir überlegt, ob ich meinen Antrag überhaupt noch aufrechterhalten soll. Denn Sie haben heute nichts anderes beschlossen, als die Nutzung der restlichen vorhandenen Wasservorkommen zu stoppen. Nachdem Sie vor etwelcher Zeit die Atomennergie in der Schweiz auf die Seite geschoben haben, haben Sie im Wasserbereich dasselbe getan. Weil ich aber der Auffassung bin, dass man die Verantwortungen in diesem Saal immer klar festhalten soll, damit man auch noch in zehn Jahren weiß, wer dafür gestimmt hat, werde ich meinen Antrag hier gleichwohl vertreten.

Wir haben in Artikel 31 die Restwassermengen festgelegt. Sie haben vorher von Herrn Schmidhalter gehört, dass diese Matthey-Formel von einem Mann im Kanton Waadt festgelegt worden ist. Er hat Ihnen auch dargelegt, warum und wieso diese Formel nicht überall übernommen werden kann. Er hat dargelegt, dass auch andere Faktoren zu berücksichtigen sind: Gefälle, Gewässerprofil, Höhenlagen usw.

Dem Fließgewässer im Gebirge mit seiner hochwasserähnlichen Wasserführung während des Sommers und der Trockenlegung in den Wintermonaten wird mit der Formel überhaupt nicht Rechnung getragen. Sie ist eine allzu schematische Formel und nimmt auf die differenzierten Gegebenheiten im Gebirge keine Rücksicht. Es ist deshalb begrüssenswert, dass wir in Artikel 31 diese Formel nicht tel quel übernommen, sondern sie erhöht haben.

In Artikel 32 Absatz 1 haben der Ständerat und Ihre Kommission schliesslich spezielle Ausnahmeklauseln aufgenommen. Ich möchte Sie bitten, diesem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Mindestmengen müssen wir aufgrund des Verfassungsauftrages im Gesetz festlegen. Und bei allen Mängeln der angewandten Methoden ist das gewählte zweistufige Verfahren vermutlich ein vernünftiger Versuch, diese sehr schwierige Materie gesetzgeberisch zu regeln. Die Restwassermenge muss gemäss Verfassung angemessen sein. Angemessen heisst nach Mass, und Mass nehmen kann man nur individuell, auf den konkreten Einzelfall bezogen, indem die im Verfassungsartikel festgehaltenen Interessen gegeneinander abgewogen werden.

So enthält Artikel 33 eine ganze Reihe von Fällen, wo die Mindestmengen zu erhöhen sind. Ich erachte dieses Vorgehen als richtig. Ueberall dort, wo wir es mit empfindlichen Naturschönheiten zu tun haben, wo besonders auf Tier- und Pflanzenwelt Rücksicht zu nehmen ist, sind höhere Restwassermengen angebracht. Aber ich halte es auf der anderen Seite auch für richtig, dass die Mindestmengen unterschritten werden können, wenn keine schützenswerten Interessen in bezug auf die Umwelt vorhanden sind.

Das Konzept des Ständerates trägt diesem Gedanken Rechnung. Der Artikel 32 ist in gewissem Sinne ein Pendant zu Artikel 33. Nach Vorschlag des Ständerates können die Kantone, wenn entsprechende Umstände vorliegen, welche die Festlegung der Restwassermengen nach Artikel 31 als unangemessen und stossend erscheinen lassen, diese fixe Formel den konkreten Verhältnissen und den Interessenlagen in einem gewissen Spielraum anpassen und damit den Schematismus mildern.

Die hierzu zur Verfügung stehenden Ausnahmeklauseln unterteilen sich einerseits in wenige, spezielle, konkret formulierte Bestimmungen, ohne die Vorschriften über die Mindestwassermenge grundsätzlich zu gefährden – das ist Artikel 32 Absatz 1 –, andererseits in eine allgemeine Klausel, die auf dem Verfassungsauftrag basiert, wonach die gesamte Wasserwirtschaft zu berücksichtigen und das Gesamtinteresse zu wahren ist. Nach Absatz 2 können die Kantone von den Mindestwasservorschriften abweichen, wenn sich deren Anwendung im Hinblick auf das betreffende Fluss- bzw. Bachregime und aufgrund der Gesamtabwägung unverhältnismässig auswirken würde.

Mit diesen allgemeinen Klauseln soll verhindert werden, dass bescheidene, für die Umwelt kaum ins Gewicht fallende Vorteile mit volkswirtschaftlich gravierenden Energieverlusten erkauft werden müssen. Die in Artikel 31 Absatz 1 enthaltenen Grenzwerte sollen nur dann ausnahmsweise unterschritten werden, wenn sich jene Vorschriften im Hinblick auf den betreffenden Fluss oder Bach und die Interessenabwägung im Sinne von Artikel 33 als unverhältnismässig erweisen. Es wird somit in Artikel 32 Absätze 2 und 3 das Verhältnismässigkeitsprinzip verankert, wie wir es allgemein in der Gesetzgebung kennen.

Es wird nun vorgebracht, dass diese Bestimmung die Sicherung der angemessenen Restwassermenge unterlaufen könnte. Sie haben das vorher auch von Bundesrat Cotti gehört. Er hat gesagt, sie werde ausgehöhlt. Diese Bedenken sind unbegründet. Es geht nicht darum, die Restwasserbestimmungen auszuhöhlen, sondern es geht darum, dass man das Restwasser nur dort vermindert, wo es wirklich aufgrund der konkreten Interessenabwägung geboten ist. Warum soll man schon hohe Einbussen an Elektrizitätsproduktion in Kauf nehmen, wenn niemand wegen den topographischen Gegebenheiten Zugang haben kann? Warum soll Restwasser verstärkt dotiert werden, wenn während eines ganzen Winterhalbjahres ein Bach unter der tiefen Schneedecke liegt und für die Fische gesorgt ist?

Es wird ein gewisses Misstrauen gegenüber den Kantonen vorgebracht. Die Kantone, die die Bestimmungen anzuwenden haben, sind auch an dieses Gesetz gebunden, und der Bundesrat hat die Ausnahmen zu genehmigen. Darum ist auch der Verfassungsauftrag erfüllt, dass der Bund die Restwasser sichern muss. Er muss ja die Ausnahmebewilligungen erteilen.

Damit ist Gewähr geboten, dass der Ermessensspieldraum der Kantone nicht allzu gross wird und der Verfassungsauftrag erfüllt ist. Zudem zeigen neuere Fälle, dass die Kantone ohne weiteres in der Lage sind, vernünftige Restwassermengen festzulegen und den Anliegen des Naturschutzes gerecht zu werden. Auch darf nicht vergessen werden, dass jede Mindestwassermenge gerichtlich überprüft werden kann.

Zum Schluss noch ein Wort zu unserer Energieversorgung. Wir vergessen gerne, dass mit der Festlegung der Restwassermenge auch unsere Energieversorgung betroffen wird. Vorläufig fallen hohe Restwassermengen nicht allzu stark ins Gewicht. Die Möglichkeiten, in unserem Land ein neues Wasserkraftwerk zu bauen, sind sehr bescheiden; nach den heutigen Beschlüssen sind sie sogar gleich Null. Aber längerfristig fallen diese Bestimmungen doch ins Gewicht. Bei jeder Konzessionserneuerung müssen die neuen Werte berücksichtigt werden. Eine Studie des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes belegt, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen Restwasservorschriften bei den bestehenden Werken zu einer Energieeinbusse von zwischen 2,6 und 5 Milliarden Kilowattstunden jährlich führen würden. Das entspricht einem halben oder ganzen Kernkraftwerk.

Ich weiß, wir haben heute gute Möglichkeiten, in Frankreich Atomstrom einzukaufen. Ich frage mich aber, wie lange noch und ob das dann, wenn diese Konzessionen auslaufen, immer noch der Fall ist. Weil wir die Zukunft nicht im voraus kennen, sollten wir zu unseren eigenen Ressourcen Sorge tragen.

Darum bitte ich Sie, den Anträgen des Ständerates zuzustimmen.

**Meler-Glattfelden:** Bei den in Artikel 31 festgelegten minimalen Restwassermengen handelt es sich um Alarmgrenzen. Das steht in der Botschaft. Trotzdem will der Bundesrat im Gebirge bei über 1700 Meter ü.M. Ausnahmen zulassen. Der Ständerat will dies noch verstärken und schlägt vor, dass «.... auf einer Strecke von 1000 Metern unterhalb einer Wasserentnahme aus einem Gewässer oberhalb 1700 Metern ü. M. mit einer Abflussmenge von Q347 von weniger als 50 Litern pro Sekunde ....» die Mindestmenge tiefer angesetzt werden kann.

Dieser Artikel verrät, abgesehen von seinem verklausulierten Fachchinesisch, unverkennbar die Handschrift der Wasserkraftwerkbaumeister. Dieser Vorschlag bedeutet im Klartext für eine

grosse Zahl von Gebirgsflüssen und -bächen die Restwassermenge Null, d. h. die Trockenlegung.

Die ständerälichen Ausnahmeverorschläge würden zwar viel Wasser auf die Mühlen der Gewässerschutz-Initiative leiten. Das wäre uns natürlich recht. Wir bekämpfen diese Ausnahmeverorschläge des Ständerates aber trotzdem. Denn noch haben wir die Hoffnung auf ein einigermassen griffiges Gewässerschutzgesetz nicht aufgegeben.

Herr Schmidhalter, wir haben Ihr Votum gehört. Wir haben gehört, dass Sie uns Grünen zugestehen, dass wir für die Offenhaltung der letzten Wasser kämpfen dürfen. Selbstverständlich halten wir Gegenrecht. Sie dürfen auch für Ihre Kraftwerke kämpfen. Wenn Sie aber in einer Umweltverträglichkeitsprüfung feststellen, dass da noch etwas zu holen wäre, würden wir vorschlagen, dass man mit einer Oekologieverträglichkeitsprüfung alles überprüft und dann auch mehr Restwasser gäbe, wenn es nötig ist.

Herr Fischer, nachdem es Ihnen nicht gelungen ist, unsere Schweiz mit AKW zu beplastern, wollen Sie nun die letzten Wässerlein ausnützen. Für Sie bedeutet Energie einfach immer mehr Wohlstand. Sie wollen immer mehr, und Sie müssen sich nun merken, dass immer mehr Leute in unserem Lande erkennen, dass immer mehr Wohlstand nicht automatisch immer mehr Wohlsein bedeutet.

Die grüne Fraktion wird die Anträge der Kommissionsminderheit Danuser unterstützen. Selbstverständlich werden wir die Streichungsanträge der Kommission für die ständerälichen Anträge, Artikel 32 Absatz 2 und 3, ebenfalls unterstützen.

**Maeder:** Niemand in diesem Saal, kein Roter und kein Grüner, der nicht dem Berggebiet dankbar wäre für die Energie, für die weisse Kohle, die wir von dort bekommen, die wir nutzen. Aber es ist auch allen klar, dass wir hier ein Gesetz zum Schutze der Gewässer und nicht ein Gesetz zum Schutze der Elektrowirtschaft oder der Baublobby machen. Dass die Gewässer in unseren Bergen überaus stark strapaziert worden sind, dass in den letzten Jahrzehnten ein recht zügeloser Ausbau stattgefunden hat – auch das ist allen klar. Wenn mir Paul Schmidhalter sagt, er hätte noch nie ein trockengelegtes Bach- oder Flussbett gesehen, will ich ihm gerne einmal meine Fotos mitbringen. Ich habe dutzendweise solche trockenen Bach- und Flussbetten gesehen.

Ich finde die Ausnahmeregelung hier eine wichtige Sache. Ich finde die Regelung gemäss Ständerat eine absolute Entwertung dieses ganzen Gesetzes, denn damit würde wirklich aus dem Gewässerschutzgesetz ein Gesetz zum Schutze der Elektrowirtschaft werden.

Im Sinne des Verfassungsartikels, der angemessene Restwassermengen fordert, ist der Vorschlag Ständerat, der von der Kommissionsmehrheit übernommen wurde, ein wahrer Anachronismus. Die Interessenabwägung über höhere Restwassermengen den Kantonen zu überlassen, widerspricht dem geltenden Verfassungsartikel, denn dieser verpflichtet ausdrücklich den Bund zum Erlass von Bestimmungen über Restwassermengen, und zwar nicht zu minimalen, sondern zu angemessenen.

Bereits die Regelung nach Bundesrat geht mir mit den Buchstaben b und c eigentlich zu weit, aber ich muss Herrn Bundesrat Cotti sagen: Die Regelung Bundesrat ist wirklich der Mittelweg. Sie ist besser als die Regelung Ständerat und besser als das, was die Kommissionsmehrheit vertritt. Ich glaube, dass wir hier noch einen Antrag einbringen werden, wenn der Antrag der Minderheit nicht angenommen wird; in diesem Fall möchten wir wenigstens zum Vorschlag Bundesrat zurückkehren, der immer noch wesentlich besser ist.

Beim Ausbau der einheimischen Wasserkräfte zur Erzeugung elektrischer Energie wurden in sehr vielen Fällen wirklich keine Vorschriften über Mindestwassermengen erlassen. Dass Landschaften, die ihren ganzen Reiz, ihren ganzen Wert aus dem Fließgewässer beziehen, damit ihre Seele verloren haben, kann wohl niemand bestreiten. Die Verbesserung dieses trostlosen Zustandes, die Sicherung eines ausreichenden oberirdischen Wasserabflusses, ist doch der eigentliche Sinn dieser ganzen Gesetzesrevision.

Ich bitte Sie, unbedingt der Minderheit oder allenfalls dem Bundesrat zuzustimmen.

**Hildbrand:** Ich spreche zu Artikel 32 Absatz 2 und 3 laut Antrag Fischer-Hägglingen. Im Artikel 31 des Revisionsentwurfes hat der Nationalrat die Mindestmengen gesetzlich verankert. In Artikel 32 sollen die Kantone nun doch noch einige Ausnahmen machen können, obwohl wir als Vertreter der Bergkantone uns gegen diese starre Regelung ausgesprochen haben. Verschiedene konkrete Beispiele im Rahmen der Beratung dieses Gesetzes, erhärtet durch Fakten aus den Bergkantonen, haben gezeigt, dass bei der Beurteilung eine Anwendung von starren Restwasserformeln, wie etwa diejenige von Matthey, nicht zu repräsentativen und befriedigenden Resultaten führen kann.

Jede Formel ist schlechter als eine gewässerspezifische Abwägung aller Interessen. In diesem Sinne beantrage ich, dass Absatz 2 und 3, wie sie vom Ständerat mit grosser Mehrheit beschlossen wurden, aufrechterhalten bleiben. In Absatz 1 soll jedem einzelnen Fluss- und Bachregime bei der Festlegung von Restwassermengen individuell Rechnung getragen werden. Es ist ja durchaus möglich – verschiedene konkrete Beispiele haben dies gezeigt –, dass man gerade über eine vernünftige Interessenabwägung zum Schluss kommt, eine starre Formel bringt viel weniger als eine konkrete, auf das spezifische Fluss- und Bachregime abgestimmte Analyse. Schliesslich gibt man dem Kanton hier keine Blankovollmacht; diese Ausnahmen müssen durch den Bundesrat noch genehmigt werden.

In Absatz 2 wird zugegebenermaßen eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eingefügt. Das vorliegende Gesetz macht den Bergkantonen nicht Sorgen wegen dem, was noch ausgebaut werden muss, sondern wegen der Frage, wie nach Ablauf der Wasserrechtskonzessionen bestehende Werke sinnvoll, aber auch wirtschaftlich weiter betrieben werden können. Wenn man das Ausmass und die Bedeutung der Energieeinbussen beispielsweise im Kanton Wallis aufgrund des Revisionsentwurfes verdeutlichen will, dann betragen diese unter Umständen gemäss der oberen Erwartungswerte 16,3 Prozent der mittleren Produktionserwartungen sämtlicher Wasserkraftanlagen im Wallis, 20,6 Prozent der Produktionserwartung sämtlicher Wasserkraftanlagen im Kanton, in einem Trockenjahr nahezu der mittleren Jahresproduktion der Kraftwerkgruppe Mauvoisin und Mattmark, zusammen 1433 Millionen Kilowattstunden oder 78 Prozent der mittleren Produktionserwartung der Kraftwerkgruppe Grande Dixence, des bekanntlich grössten Wasserkraftwerks der Schweiz.

Wenn das Szenario der Betriebsschliessungen von bestehenden Wasserkraftanlagen für die noch heute umweltgerechte und sicherste Energiequelle unseres Landes Realität wird, dann haben wir die Gelegenheit, hier mit einem Federstrich schwerwiegender energiepolitische Entscheide zu treffen. Ich bin aber der Meinung, dass man den Kantonen die Möglichkeit offen lässt, Ausnahmen zu erteilen, wenn bei der Erneuerung von bisherigen Konzessionen mehr als 10 Prozent der im Winterhalbjahr zufließenden nutzbaren Wassermengen wegfallen sollten. Auch hier müssen ja Anlagen über mehr als 3 Megawatt Leistung dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Ich bitte Sie hiermit im Interesse der Bergkantone, die für die schweizerische Volkswirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur landesweiten Energieversorgung leisten, der vom Ständerat vorgeschlagenen Ausnahmeregelung in Absatz 2 und 3 zuzustimmen.

**Loretan:** Herr Maeder hat es bereits erwähnt: Artikel 24bis Absatz 2 belässt den Kantonen keinen Spielraum. Der Entscheid über die Kompetenzverteilung bei der Sicherung angemessener Restwassermengen ist in der Verfassung gefallen. Unter diesem Aspekt ist sogar die Formulierung der Kommissionsminderheit in Absatz 1 fragwürdig. Der Bund muss angemessene Restwassermengen sichern. Das können die Kantone nach Verfassung nicht mehr tun.

Zu den Verantwortlichkeiten, lieber Kollege Fischer, muss ich für mich doch festhalten, dass ich den Ausstieg aus der Kern-

kraft nie befürwortet habe, nie befürworten werde, und dass ich die Kaiseraugst-Motion von Kollege Stucky nicht unterstützt habe, im Gegenteil. Ich glaube, da bin ich frei von Widersprüchlichkeiten.

Ich darf mir deshalb erlauben, Herrn Schmidhalter zu sagen: Ich gehe im Gegensatz zu Ihnen davon aus, dass der Ausbau der Wasserkraft zur Energiegewinnung in der Schweiz abgeschlossen ist. Die Gewässer sind wie Zitronen ausgepresst. Es hat praktisch keine Reserven mehr.

Bei Artikel 32 hat der Ständerat wieder weggenommen, was er in Artikel 31 akzeptiert hatte. Ich unterstütze selbstverständlich die Anträge der Mehrheit auf Streichung von Absatz 2 und 3 in der Fassung des Ständerates.

Wenn ich nun als einziges bürgerliches Kommissionsmitglied den Antrag der Minderheit Danuser unterstütze, so vor allem deshalb, weil ich entschieden dagegen bin, dass in diesem neuen Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden soll, Gebirgsbäche bei Fassungen oberhalb 1700 m ü. M. trockenzulegen. Die Folgen solcher Trockenlegungen kennen wir in der Gestalt von fast oder ganz verschwundenen Wasserfällen, leeren Fluss- und Bachabschnitten; Bilder, die den Postkartenlandschaften, mit denen für unseren Sommertourismus geworben wird, total widersprechen.

Mit solchen Trockenlegungen haben viele Landschaften, die ihre Entstehung und ihren Reiz den Fließgewässern verdanken, ihre Seele verloren.

Diese in Buchstabe a vorgesehene Ausnahmemöglichkeit geht entschieden zu weit, zumal wenn man sich bewusst ist, dass einer der Hauptgründe für die Gesetzesrevision die Sicherung eines ausreichenden oberirdischen Wasserabflusses und die Verhinderung der Trockenlegung von weiteren, leider nicht mehr sehr zahlreichen unangetasteten Gebirgsbächen ist.

Mehr als 13 Jahre nach der Annahme des Verfassungsartikels 24bis mit seinem verbindlichen Auftrag liegt mit der Fassung der Mehrheit etwas vor, was dessen Zweck diametral entgegensteht. Es ist eine Ungeheuerlichkeit, zulassen zu wollen, einen Gebirgsbach auf einer Strecke von einem Kilometer (der Bundesrat war da mit 500 Metern sanfter) trockenzulegen, mag die Abflussmenge Q347 auch bescheiden sein. Im übrigen sind Gewässer mit einem Q347 von 50 Litern pro Sekunde und weniger keine kleinen Rinnen, sondern im Sommerhalbjahr und auch im Herbst respektable Bäche, die aus der Landschaft, u. a. auch aus touristischen Gründen, nicht eliminiert werden sollten, weil man nach Herrn Schmidhalter noch die allerletzten Kraftwerklein eben auch bauen sollte.

Unsere alpinen und hochalpinen Gegenden gehören zu den schönsten Landschaften des Landes; sie sind ja vor allem von Wasserläufen und Wasserfällen geprägt und werden deshalb besucht und gerühmt. Und ausgerechnet hier will man in der Interessenabwägung zugunsten der Wasserkraftnutzung entscheiden.

Es ist schon mehrmals dargelegt worden, weshalb kein Unterschied zwischen Fisch- und Nichtfischgewässern, zwischen ständig und nicht ständig wasserführenden Gewässern gemacht werden darf. Auch Nichtfischgewässer und Gewässer, die nicht ständig Wasser führen, sind für den Charakter der Landschaft entscheidend. Wir sind der Meinung, dass die noch unberührten alpinen und hochalpinen Gewässer – es gibt ja auch nach Herrn Schmidhalter solche – mindestens so geschützt werden sollten wie die anderen Gewässer. Wir verlangen ja nicht einmal einen absoluten Schutz, sondern nur den gleichen, relativen, minimalen Schutz wie für andere Gewässer.

Zum Schluss: Sie haben bei Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1 vorgespart, indem Sie die nicht ständig wasserführenden Gewässer dem Schutz unterstellt haben. Logischerweise sollten wir jetzt auch hier dem Antrag der Minderheit Danuser zustimmen.

Dem ständerätslichen Druck bei Artikel 32 darf nicht nachgegeben werden.

**Hess Peter:** Ich werde nicht materiell in diese Debatte eingreifen; denn dazu fühle ich mich mangels Fachkenntnissen nicht legitimiert. Aber die Art und Weise, wie jetzt bei diesem Artikel

wieder debattiert wurde, beunruhigt mich. Wenn das ein erneutes Beispiel ist, wie in rot-grünen Kreisen die Debatte geführt wird, so kommen wir einfach nicht weiter. Wenn Herr Meier-Glatfelden einem Ratskollegen vorwirft, er wolle die Schweiz mit KKW verpflastern, oder wenn Frau Danuser sagt, alle diejenigen, die nicht der Minderheit zustimmen würden, arbeiteten an einer verbrecherischen Gesetzgebung, ist das ein Stil, der nicht zu einer Konsensfindung beiträgt – und diese brauchen wir hier.

Es gilt anzuerkennen, dass das Gesetz in der vorliegenden Form echte Verbesserungen bringt, Verbesserungen, die wir wollen. Es geht nicht darum, à tout prix neue Kraftwerke bauen zu wollen. Aber es sollen alle jene, die 1984 in der Sondersession zum Waldsterben schon hier gesessen sind, einmal zurückdenken: Wie laut erklang da der Ruf, wir müssten sofort vom Erdöl weg, um die Luftqualität zu verbessern. Als eine der Möglichkeiten wurde – immer wieder in dieser reduzierten Form natürlich – die Wassernutzung angepriesen. Dann «Tschernobyl»: Raus aus der Kernkraft! Auch hier wieder eine Ausweichmöglichkeit oder ein Verbleiben bei der Wasserkraft als einer der sauberer Energien. Wenn man uns jetzt vorwirft, wir setzten uns für einen Mittelweg ein, wie auch Herr Maeder – erfreulicherweise in einem umgänglichen Ton – sagte, wenn man uns vorwirft, wir würden das Ganze sabotieren, wenn wir der Mehrheit oder allenfalls dem Bundesrat zustimmen, trägt das nicht zu einer erfolgreichen Gesetzgebungsarbeit bei.

**Columberg:** Ich bitte Sie, auch hier für eine ausgewogene Lösung einzutreten, und das ist eindeutig jene der Kommissionsmehrheit. Sie stellt, wie auch vorher, einen Kompromiss dar. Wie Sie wissen, kommt ein Kompromiss nur zustande, wenn alle Beteiligten ein minimales Opfer erbringen.

In Artikel 31 haben wir die Mindestwassermenge festgelegt, so wie der Bundesrat es uns vorgeschlagen hat. Dort haben wir eine starre Formel; das ist nicht die beste Lösung; sie lässt keine massgeschneiderten Lösungen zu. Aufgrund dieser starren Formel in Artikel 31 brauchen wir eine minimale Flexibilität in Artikel 32. Das haben wir mühsam mit der Formulierung von Absatz 1 zu erreichen versucht.

Das ist nicht nichts, Herr Loretan, wenn da steht, oberhalb 1700 Meter seien Ausnahmen möglich; dann bedeutet das selbstverständlich nicht, dass plötzlich kein Wasser fließt, sondern dass dort Ausnahmen möglich sind. Mit dieser Formulierung besteht noch eine gewisse Flexibilität.

Im Sinne der Verständigung sind wir deziert für die Streichung von Absatz 2 und 3 der Fassung des Ständerates. Hier möchten wir unser Entgegenkommen zeigen; ich spreche auch im Namen der grossen Mehrheit der CVP-Fraktion. Wir müssen uns bewusst sein, dass wir dieses Gesetz als indirekten Vorschlag zur Initiative ausgestalten wollen. Darum können wir dieser Aushöhlung, die mit Absatz 2 und 3 gemäss Ständerat möglich wäre, nicht zustimmen.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie inständig, für die Verständigungslösung zu stimmen, d. h. in Absatz 1, 2 und 3 gemäss Kommission. Das bedeutet Streichung der aussergewöhnlichen Ausnahmen, die der Ständerat vorgesehen hat.

**Rüttimann, Berichterstatter:** Ich will mich nicht mehr materiell mit der Materie auseinandersetzen. Es sind alle Argumente von allen Seiten ausgeleuchtet worden. Ich möchte Ihnen nur noch darlegen, wie dieser Konsens, um den wir ehrlich gerungen haben, zustande gekommen ist.

Vielelleicht haben Sie festgestellt, dass wir im Gegensatz zu Bundesrat und Ständerat nicht mehr von Ausnahmen sprechen, sondern von tieferen Mindestmengen.

Dann haben Sie zweifellos festgestellt, dass der Text des Bundesrates vom Ständerat anders gegliedert wurde. Das war unserer Meinung nach vernünftig. Die Reihenfolge wurde verändert, und es ist eigentlich in der Fassung des Ständerates – in seinen Buchstaben a, b und c von Absatz 1 – alles enthalten, was in der Fassung des Bundesrates steht, inklusive dessen Absatz 2. Das haben wir, die Kommissionsmehrheit, übernommen.

Die Minderheit, angeführt von Frau Danuser, möchte nur noch zwei Buchstaben bei Absatz 1, nämlich einen Buchstaben a

für Notsituationen zur Trinkwasserversorgung, für Löschzwecke oder zur landwirtschaftlichen Bewässerung und einen Buchstaben d für Ausnahmefälle, in denen die Abflussmenge 4000 Liter/Sekunde übersteigt. Ich möchte nicht mehr darauf zurückkommen.

Herr Bundesrat Cotti hat eine Konzession gemacht mit diesen 1000 Meter statt 500 Meter Flusslänge für die Entnahme. Das war das Entgegenkommen in Richtung dieses Konsenses von seiten des Bundesrates.

Die Kommission hat eingesehen, dass das, was der Ständerat beschlossen hat, nicht geht und dass wir da etwas Gegensteuer geben müssen. Ich glaube, man kann hier tatsächlich davon sprechen, dass Zähne ausgerissen und von uns wieder eingesetzt worden sind.

Darf ich Ihnen sagen, dass die Kommission diesen Streichungsantrag von Absatz 2 und 3 des Ständerates in einer Abstimmung mit 21 Stimmen zu 1 Stimme beschlossen hat? Da soll mir nun jemand kommen und sagen, man hätte nicht gerungen und wir seien da nicht entgegengekommen. Wir müssen uns mit dem Ständerat noch auseinandersetzen. Aber wir haben ein Opfer gebracht. Wir haben gesagt: Wir müssen den Ständeräten die Vorteile unserer Formulierung klarmachen, ohne ihnen dabei Vorwürfe machen zu wollen. Aber wir müssen ihnen ebenso klarmachen, dass wir so nicht mitmachen können.

Über die Anträge der Minderheit wurde in der Kommission einzeln abgestimmt: Buchstabe a wurde abgelehnt mit 12 zu 8 Stimmen, Buchstabe b (Streichen) mit 13 zu 8 Stimmen, Buchstabe c (Streichen) mit 12 zu 8 Stimmen und Buchstabe d mit 11 zu 6 Stimmen.

Damit habe ich indirekt auch die Anträge von Herrn Fischer-Hägglingen beantwortet. Herr Fischer, Sie sehen, wie wir da gerungen haben und warum wir der Meinung sind, nicht mehr auf diese weitläufige Ausnahmeregelung des Ständerates zurückgehen zu können. Wir wollen einmal abwarten, wie der Ständerat darauf reagiert.

Zum Antrag von Herrn Schmidhalter wegen der UVP kann ich nur sagen – wie das Herr Bundesrat Cotti heute bereits in anderem Zusammenhang erwähnt hat –: Die UVP ist keine Gesetzesbestimmung, sie ist ein Hilfsmittel, um ein Gesetz anzuwenden. Ich hätte persönlich noch Verständnis dafür, ich könnte Herrn Schmidhalter an sich zustimmen. Sie ist nicht unsympathisch: UVP tönt heute gut, sowohl in der Presse wie in Gesetzesstexten. Aber sie geht meiner Meinung nach nicht. Sie ist nicht gleichzustellen mit dem Inhalt der Buchstaben a, b und c unserer Version.

Damit schliesse ich. Ich bitte Sie dringend, zu einem Konsens beizutragen.

**M. Rebeaud, rapporteur:** Je vais également m'efforcer d'être bref puisqu'il est tard et qu'en fait pratiquement tout a été dit. J'ai cependant le devoir de défendre l'honneur de M. Matthey et du canton de Vaud, bien que ce ne soit pas mon canton. Il a été dit, sauf erreur par MM. Schmidhalter et Fischer-Häggligen, que les travaux de M. Matthey dans le canton de Vaud ne pouvaient pas être représentatifs des autres situations en Suisse. Je voudrais vous rappeler qu'il y a dans ce canton pratiquement tous les types de torrents qui existent en Suisse, puisqu'il s'étend des Alpes au Jura et que, comme l'a dit le poète Gilles: «il y a même un glacier aux Diablerets».

En outre, les travaux de M. Matthey ont été plus que largement confirmés par les études ultérieures faites par l'EAWAG, c'est-à-dire des savants de Zurich qui ne sont pas suspects de collusion avec les Vaudois, et ces travaux non seulement confirment les exigences minimales de M. Matthey en matière de débits minimaux, mais aboutissent au jugement que ces débits minimaux de la formule Matthey sont insuffisants. C'est pourquoi il se confirme d'ailleurs que la deuxième étape de l'étude qui doit fixer le débit résiduel final par le canton devra être faite pour chaque torrent particulier, et que chaque fois, si l'étude est faite correctement, comme ce doit être le cas, on aboutira à un relèvement du débit minimal fixé dans l'article 31 de cette loi. Voilà pour l'honneur des savants qui ont assisté la commission dans ses travaux. Ce sont des gens crédibles, sérieux, quel que soit leur canton d'origine.

En ce qui concerne les diverses propositions qui sont en cause maintenant, la majorité a repris certaines des exceptions que le Conseil des Etats a voulu introduire dans la loi, permettant aux cantons de fixer des débits minimums inférieurs à ceux fixés dans l'article 31. Il s'agit notamment de l'allongement de la distance sur laquelle un torrent peut être capté au-dessus de 1700 mètres. Le Conseil fédéral proposait qu'au-dessus de 1700 mètres on puisse capter un torrent sur une distance de 500 mètres et de ne rendre le débit minimum qu'après ces 500 mètres. Le Conseil des Etats va jusqu'à 1000 mètres et la majorité de votre commission a accepté cette modification dans l'idée de faire un pas vers ce conseil. En revanche, les alinéas 2 et 3 de l'article 32 dans la version du Conseil des Etats, qui autorisent les cantons à faire des exceptions importantes dans le sens d'un abaissement du débit minimal, ont été massivement refusés après une très longue discussion au sein de la commission du Conseil national. Le président de la commission vous a rappelé tout à l'heure que ces deux alinéas, et notamment l'alinéa 3, ont été refusés en commission par 21 voix contre une. Il n'y a eu qu'une seule voix pour soutenir la position défendue aujourd'hui par M. Fischer-Hägglingen.

Je vous rends attentifs encore à un détail: il y a une incongruité dans votre dépliant. L'article 32, premier alinéa, lettre c, de la majorité de la commission, qui reprend la même lettre c dans la version du Conseil des Etats, est devenu la lettre a dans la proposition de la minorité Danuser. Je crois d'ailleurs savoir que notre président fera voter non pas alinéa par alinéa ni lettre par lettre mais en bloc, ce qui nous permettra d'éviter la confusion. Au cas où le vote lettre par lettre serait demandé, il faudrait alors préciser exactement de quoi l'on parle, car la lettre a de la version de la majorité et du Conseil des Etats ne correspond pas du tout à la substance de la lettre a de la minorité. Enfin, la proposition de M. Schmidhalter, qui demande que le canton puisse accorder des débits minimums inférieurs, si une étude d'impact démontre que c'est possible, n'a évidemment pas été discutée en commission. Je n'aurais personnellement aucune espèce d'objection à ce que nous approuvions cette proposition car tout ce que nous savons confirme qu'une étude d'impact sérieuse faite sur quelque torrent que ce soit démontrerait qu'il est impossible, si l'on respecte l'esprit de la loi, d'aller au-dessous des minimums fixés par le Conseil fédéral.

Seulement, cela pose un problème pratique, Monsieur Schmidhalter. Vous savez qu'une étude d'impact est extrêmement complexe, qu'elle coûte cher et que, sur des questions biologiques, elle demande une année, voire deux pour sa réalisation. Il serait alors, du point de vue de l'autorité cantonale, disproportionné d'engager une équipe de biologistes et de spécialistes en plusieurs matières pour faire une étude d'impact complète sur un petit torrent situé à plus de 1700 mètres. Mais après tout, pourquoi pas, au lieu de fournir du travail à des ingénieurs, ne le donnerait-on pas, pour chaque petit torrent, à des bureaux d'étude d'impact composés de biologistes et de gens de compétences différentes; ce ne serait pas un mal en soi. Cependant, la commission n'a pas délibéré sur cette proposition.

Pour l'essentiel, pratiquement tout a été dit. Comme M. Maeder, je regrette que nous ne puissions pas nous prononcer aujourd'hui sur la version originale du Conseil fédéral, qui serait, au cas où la proposition de la minorité Danuser serait refusée, très intéressante parce qu'elle permettrait de récupérer les 500 mètres. Mais la proposition ayant été présentée trop tard, nous devons y renoncer.

En revanche et en conclusion, je désire attirer votre attention sur un détail important. Les exceptions que nous allons introduire dans la loi permettent notamment aux cantons de donner des autorisations pour des torrents situés à plus de 1700 mètres. Tout à l'heure, nous avons accepté à l'article 28a une proposition de M. Schüle, qui place sous une protection quasi absolue les cours d'eau restés dans leur état naturel. Or, il se trouve qu'aujourd'hui la plupart des cours d'eau qui pourraient faire l'objet de nouveaux captages au-dessus de 1700 mètres d'altitude sont pratiquement tous dans leur état naturel, donc déjà protégés. En effet, si nous autorisons des

exceptions dans de tels cas, nous introduisons dans la loi une tension, pour ne pas dire une contradiction. Je suis donc d'avis que l'amendement de M. Schüle protège largement les-dits torrents.

**Bundesrat Cotti:** Es hat auch bei dieser Debatte einige Passagen, bei denen man mit dem Florett fechten muss. Es gab dann einige Momente, wo eher der Degen gebraucht werden musste.

Ich muss Ihnen sofort sagen: Wir befinden uns bei Artikel 32 zweifelsohne vor einem entscheidenden Beschluss, den Sie zu fassen haben. Warum? Weil der Ständerat mit seinen Anträgen zu Artikel 32 die stufenweise und sehr ausgewogene Regelung, die der Bundesrat vorgeschlagen hat, regelrecht ausgehöhlt hat.

Lesen Sie den Absatz 2, lesen Sie den Absatz 3 von Artikel 32. Sie werden sehen, dass dadurch den Kantonen praktisch unbeschränkte Ausnahmeregelungen ermöglicht gewesen wären, die praktisch – ich wiederhole – die feste Minimalregelung von Artikel 31 zunichte gemacht hätten.

Das hat die nationalrätliche Kommission – ich möchte Ihnen, Herr Rüttimann, und der ganzen Kommission danken – sofort erfasst. Zu diesem Gegenstand hat Ihre Kommission die zeitlich längste und ausführlichste Debatte geführt. Es war nicht leicht in der Kommission, über die mit grosser Mehrheit zu stande gekommenen Vorschläge des Ständerates hinwegzukommen. Ich war selber Zeuge vom harten Ringen in der Kommission, um zu einem sinnvollen Kompromiss zu kommen. Die beiden typischen Absätze 2 und 3 des Ständerates sind dann mit grosser Mehrheit – mit 21 Stimmen zu 1 – verworfen worden.

Der Bundesrat, dem dieser Hauptpunkt ganz besonders am Herzen lag, stimmte dann, Herr Maeder, auch dem einzigen Punkt zu, wo die Kommission die bündesrätlichen Vorschläge etwas abgeschwächt hat, nämlich zum Uebergang von den 500 zu den 1000 Metern, die Sie beklagt haben und die ich auch beklagen muss. Aber angesichts der Debatte in der Kommission war das Finden eines Kompromisses sicher notwendig.

Nun muss ich natürlich das Parlament bitten, an diesem Kompromiss festzuhalten. Der Antrag des Ständerates zu den Absätzen 2 und 3 muss unbedingt vom Tische gewischt werden, damit wieder von neuem eine substantiell sinnvolle Regelung gefunden werden kann.

Kurz zum Antrag von Herrn Schmidhalter: Ich habe vorher zu erklären versucht, was eine UVP ist und was nicht. Sie würden ebenfalls die Vorschläge des Bundesrates aushöhlen, wenn Sie systematisch auf die Möglichkeit eines Ersatzes durch die UVP hinweisen würden. Die UVP ist kein tauglicher Ersatz.

Ich muss Sie bitten, den Antrag von Herrn Schmidhalter zu verwerfen.

**Le président:** La proposition de M. Schmidhalter est en fait l'adjonction d'une lettre e.

Nous voterons alinéa par alinéa. Nous opposerons au premier alinéa la proposition de la minorité Danuser à celle de la majorité et du Conseil des Etats. Ensuite, on passera à la proposition de M. Schmidhalter, sous forme d'un vote par oui ou non. Pour le 2e alinéa, nous avons une proposition de M. Fischer-Hägglingen qui demande qu'on revienne à la proposition du Conseil des Etats et qui sera opposée à celle de la minorité Danuser qui propose la version du Conseil fédéral.

Le résultat de ce vote préliminaire sera opposé à la proposition de la majorité de la commission qui demande de biffer purement et simplement l'alinéa 2.

A l'alinéa 3, nous aurons une proposition de M. Fischer-Hägglingen que nous opposerons à la proposition de la majorité de la commission qui demande de biffer.

**Fischer-Hägglingen:** Eine kurze Bemerkung: Wenn Sie der Mehrheit zustimmen, haben Sie in Absatz 1 Buchstabe b auch die Bestimmung gemäss Absatz 2 der Bundesratsfassung (die Minderheit übernimmt diese vom Bundesrat). Wir können daher nicht Absatz 2 und 3 gemäss Kommissionsmehrheit dem Bundesrat gegenüberstellen; es ist etwas ganz anderes.

Man müsste eigentlich über Absatz 2 und 3 separat abstimmen.

**Le président:** Monsieur Fischer-Hägglingen, vous n'avez pas très bien compris ou je me suis mal exprimé. Notre intention à tous est bien de voter alinéa après alinéa.

*Abs. 1 Bst. a bis d – Al. 1 let. a à d*

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Minderheit	56 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	96 Stimmen

*Abs. 1 Bst. d (Antrag Schmidhalter)  
Al. 1 let. d (proposition Schmidhalter)*

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag Schmidhalter	60 Stimmen
Dagegen	82 Stimmen

*Abs. 2 – Al. 2*

**Abstimmung – Vote**

*Eventuel – A titre préliminaire*

Für den Antrag der Minderheit	66 Stimmen
Für den Antrag Fischer-Hägglingen	77 Stimmen

*Definitiv – Définitivement*

Für den Antrag Fischer-Hägglingen	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Mehrheit	Minderheit

**Schmidhalter:** Das wäre nun das zweite Goal, das man mir schiesst. Bei Artikel 1 hat der Präsident nämlich auch nicht ausgezählt, und es waren immerhin 46 hier anwesende Parlamentarierinnen und Parlamentarier für meinen Antrag. Es ist sehr wichtig, dieses Resultat dem Ständerat mitzugeben. Ich bin also dafür, dass wir auszählen.

**Le président:** Monsieur Schmidhalter, nous allons obéir à vos désirs. Dans le premier décompte des voix, 47 voix étaient en faveur de la proposition de M. Fischer-Hägglingen. Nous pouvions facilement en déduire que la majorité était évidente. Mais nous compterons encore une fois.

*Definitiv – Définitivement*

Für den Antrag Fischer-Hägglingen	48 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	97 Stimmen

*Abs. 3 – Al. 3*

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag Fischer-Hägglingen	49 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	102 Stimmen

*Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 21.10 Uhr  
La séance est levée à 21 h 10*

**Rettung unserer Gewässer. Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz. Revision**

**Sauvegarde de nos eaux. Initiative populaire et loi sur la protection des eaux. Révision**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.036
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1989 - 15:00
Date	
Data	
Seite	1012-1034
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 453